HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 22 **DIENSTAG, DEN 12. JULI** **2005**

Tag	Inhalt	Seite
28. 6. 2005	Vierte Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für das Schulwesen sowie für die Bereiche der Berufsbildung und der allgemeinen Fortbildung 202-1-46	247
29. 6. 2005	**Gesetz über das Studierendenwerk Hamburg (Studierendenwerksgesetz – StWG)** 221-12, 221-12-1	250
29. 6. 2005	**Gesetz über die Bildung von Berufsakademien in Hamburg** neu: 221-17, 221-1	253
29. 6. 2005	**Gesetz zur Errichtung der Hamburg Port Authority (Hamburg Port Authority Errichtungsgesetz)** neu: 9504-2, 2032-1, 2136-1, 311-1, 9501-1, 9504-1	256
29. 6. 2005	**Gesetz zum Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages über den Norddeutschen Rundfunk (NDR)** 2251-2	263
29. 6. 2005	**Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Schulgesetzes und zur Änderung des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen, für die Lehrämter** 223-1, 223-6	267
29. 6. 2005	Verordnung über den Bebauungsplan Tonndorf 31	268
30. 6. 2005	Verordnung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Lemsahl-Mellingstedt 18	269
5. 7. 2005	Zweite Verordnung zur Änderung der Finanzhilfeverordnung 223-3-1	270

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Vierte Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für das Schulwesen sowie für die Bereiche der Berufsbildung und der allgemeinen Fortbildung

Vom 28. Juni 2005

Auf Grund von §§ 2 und 17 des Gebührengesetzes vom 5. März 1986 (HmbGVBl. S. 37), zuletzt geändert am 4. Dezember 2001 (HmbGVBl. S. 531, 532), wird verordnet:

§ 1

Die Gebührenordnung für das Schulwesen sowie für die Bereiche der Berufsbildung und der allgemeinen Fortbildung vom 7. Dezember 1993 (HmbGVBl. S. 349), zuletzt geändert am 7. Dezember 2004 (HmbGVBl. S. 467), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühren nach Anlage A Abschnitt II werden in vier gleichen Teilbeträgen fällig, und zwar

1. Teilbetrag: am 1. September,

2. Teilbetrag: am 1. Dezember,

3. Teilbetrag: am 1. März,

4. Teilbetrag: am 1. Juni.“

2. In § 6 Nummer 3 wird die Textstelle „nach dem Berufsbildungsgesetz vom 14. August 1969 (Bundesgesetzblatt I Seite 1112), zuletzt geändert am 27. Juli 1992 (Bundesgesetzblatt I Seiten 1398, 1400),“ ersetzt durch die Textstelle „nach dem Berufsbildungsgesetz vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931)“.

3. Anlage A Abschnitt II erhält folgende Fassung:

„II Staatliche Jugendmusikschule

1	Grundfach- und Klassenunterricht je Unterrichtsjahr	
1.1	90 Minuten wöchentlich, je Schüler	270,–
1.2	60 Minuten wöchentlich, je Schüler	180,–
1.3	45 Minuten wöchentlich, je Schüler	135,–
1.4	30 Minuten wöchentlich, je Schüler	90,–
1.5	als Halbjahres- oder Kompaktkurs, je Schüler	90,–
1.6	120 Minuten wöchentlich Große Klassen ab 20 Schüler, je Schüler	180,–
1.7	60 Minuten wöchentlich Große Klassen für den Maracatu, je Schüler	90,–
1.8	Mutter-Vater-Kind Singen, je Halbjahr und Familie	120,–
1.9	60 Minuten wöchentlich Große Klassen ab 20 Schüler, je Schüler	90,–
2	Hauptfachunterricht	
2.1	als Einzelunterricht je Unterrichtsjahr	
2.1.1	90 Minuten wöchentlich	1.656,–
2.1.2	75 Minuten wöchentlich	1.380,–
2.1.3	60 Minuten wöchentlich	1.104,–
2.1.4	45 Minuten wöchentlich	828,–
2.1.5	30 Minuten wöchentlich	552,–
2.2	Gruppenunterricht je Unterrichtsjahr	
2.2.1	45 Minuten wöchentlich in einer Gruppe von zwei Schülern (Partnerunterricht), je Schüler	444,–
2.2.2	30 Minuten wöchentlich in einer Gruppe von zwei Schülern, je Schüler	348,–
2.2.3	45 Minuten wöchentlich in einer Gruppe von drei Schülern, je Schüler	348,–
2.2.4	60 Minuten wöchentlich in einer Gruppe von vier Schülern, je Schüler	348,–
2.2.5	90 Minuten wöchentlich in einer Gruppe von vier Schülern, je Schüler	522,–
2.2.6	60 Minuten wöchentlich in einer Gruppe von fünf und mehr Schülern, je Schüler	228,–
2.2.7	90 Minuten wöchentlich in einer Gruppe von fünf Schülern, je Schüler	342,–
2.3	kombinierter Gruppen- und Einzelunterricht je Unterrichtsjahr	
2.3.1	60 Minuten wöchentlich in einer Gruppe von drei Schülern, je Schüler	456,–
2.3.2	75 Minuten wöchentlich in einer Gruppe von vier Schülern, je Schüler	456,–
2.4	weitere Unterrichtsangebote	
2.4.1	Junge Akademie Hamburg für Popular-, Theater- und Unterhaltungsmusik, je Schüler, je Unterrichtsjahr	1.416,–
2.4.2	Musical Akademie für Teens, je Schüler, je Unterrichtsjahr	1.416,–
2.4.3	Schnupperunterricht, je Schüler und Unterrichtseinheit	14,–
2.4.4	Unterricht im Tonstudio (z. B. Band-Coaching kreativ), 48 Stunden je Halbjahr, je Schüler	372,–
2.4.5	Musikproduktion am Computer, je Vierteljahr, je Schüler	156,–
2.4.6	Jugendopern-Akademie „Kinder des Olymp“, je Schüler, je Unterrichtsjahr	360,–
2.4.7	Jamliner-Gebühr, für jede vertraglich vereinbarte Unterrichtsstunde der Lehrkraft (60 Minuten), je Unterrichtsjahr	960,–
2.5	Musiktherapie je Unterrichtsjahr	
2.5.1	als Einzel- oder Gruppentherapie zu 15 Minuten je Kind, zuzüglich einer Elternberatung von 15 Minuten je Kind, insgesamt 30 Minuten je Kind	552,–
2.5.2	als Einzel- oder Gruppentherapie zu 30 Minuten je Kind, zuzüglich einer Elternberatung von 15 Minuten je Kind, insgesamt 45 Minuten je Kind	828,–
2.5.3	60 Minuten (45 Minuten Einzelstunde und Elternberatung), je Schüler	1.104,–
2.5.4	Fachbezogene Beratungsgespräche je 45 Minuten, je Schüler	34,–
2.6	Kammermusikkurs	
2.6.1	als Halbjahreskurs	129,–
2.7	Chorfächerpaket (z. B. Knabenchor)	
2.7.1	120 Minuten wöchentlich Große Klassen ab 20 Schüler, je Schüler	180,–
3	Ermäßigungen	

3.1 Geschwister- und Mehrfächerermäßigung
Bei der Teilnahme eines oder mehrerer Kinder der Familie am Unterricht ermäßigen sich sämtliche Gebühren der Nummern 1.1 bis 2.7.1
- bei Inanspruchnahme einer zweiten Unterrichtseinheit um 7 v. H.,
- bei Inanspruchnahme einer dritten Unterrichtseinheit um 25 v. H.,
- bei Inanspruchnahme einer dritten und jeder weiteren Unterrichtseinheit um 40 v. H.

3.2 Nichterhebung und Gebührenermäßigung aus sozialen Gründen

3.2.1 Eine Gebühr wird nicht erhoben, wenn
- eine Familie Sozialgeld nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch bezieht,
- ein Kind sich in öffentlicher Erziehung oder in einer Pflegschaft befindet und Unterhaltspflichtige zum Unterhalt nicht herangezogen werden können,
- das gemäß § 82 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) ermittelte bereinigte Familiennettoeinkommen nicht mehr als den 1,8-fachen Regelsatz der Sozialhilfe gemäß § 28 SGB XII beträgt.

3.2.2 Überschreitet das gemäß § 82 SGB XII ermittelte bereinigte Familiennettoeinkommen den 1,8-fachen Regelsatz der Sozialhilfe um nicht mehr als 30 v. H. werden gestaffelte Gebührenermäßigungen gewährt. Die Ermäßigung beträgt bei einer Überschreitung

- um bis zu 30 v. H. des in Satz 1 genannten Einkommens 10 v. H. der Gebühr,
- um bis zu 25 v. H. des in Satz 1 genannten Einkommens 25 v. H. der Gebühr,
- um bis zu 20 v. H. des in Satz 1 genannten Einkommens 40 v. H. der Gebühr,
- um bis zu 15 v. H. des in Satz 1 genannten Einkommens 55 v. H. der Gebühr,
- um bis zu 10 v. H. des in Satz 1 genannten Einkommens 70 v. H. der Gebühr,
- um bis zu 5 v. H. des in Satz 1 genannten Einkommens 80 v. H. der Gebühr. Die Gebührenermäßigung aus sozialen Gründen gemäß Nummer 3.2 kann neben Ermäßigungen gemäß Nummer 3.1 gewährt werden.

4 Ausleihe von Musikinstrumenten je Unterrichtsjahr

4.1	für ein Instrument mit einem Anschaffungswert bis zu 400 Euro	25,–
4.2	für ein Instrument mit einem Anschaffungswert ab 400 Euro bis zu 800 Euro	50,–
4.3	für ein Instrument mit einem Anschaffungswert ab 800 Euro und darüber	100,–
4.4	bei der Nutzung von drei bis fünf Instrumenten unabhängig vom Anschaffungswert im Rahmen eines Orientierungshalbjahres mit dem Unterrichtsangebot „Instrumentenkarussell“	84,–
4.5	für Große Klassen nach Nummern 1.6 und 1.9 unabhängig vom Anschaffungswert des Instrumentes	50,–
4.6	nach Ablauf der vereinbarten Nutzungszeit für jedes Instrument und jede angefangene Kalenderwoche zusätzlich zu den anteiligen Gebühren nach Nummern 4.1 bis 4.5	5,–
	höchstens	50,–

5 Ausnahmen von der Gebührenpflicht

In den Fällen der Nummer 1.7 wird für die Benutzung von Musikinstrumenten keine Gebühr erhoben.

Für die Mitwirkung von Schülern und Gastschülern der Staatlichen Jugendmusikschule an Ergänzungsfächern sowie in Ensembles, Orchestern und Chören, die andernfalls nicht besetzt werden könnten, sowie für den über eine Woche Einzelunterricht hinausgehenden Unterricht in der Förderklasse und in der studienvorbereitenden Ausbildung werden Gebühren nicht erhoben; Entsprechendes gilt für die Benutzung von Musikinstrumenten.

6 Gastschülergebühr je Unterrichtsjahr

für die Teilnahme am Ensembleunterricht für Unterrichtsteilnehmer, die mit keinem Hauptfach an der Jugendmusikschule angemeldet sind, je Schüler 72,–

7 Gebühr für auswärtige Schüler je Unterrichtsjahr

für Unterrichtsteilnehmer, die nicht mit Hauptwohnsitz in der Freien und Hansestadt Hamburg gemeldet sind, je Schüler . . 72,–

8 Kernfach

In dem Angebot „Kernfach“ wird ein Hauptfach mit einem Gruppen- oder Klassenfach kombiniert. Beispielsweise werden 45 Minuten Einzelunterricht reduziert auf 30 Minuten Einzelunterricht (Gitarrenunterricht), die restliche Viertelstunde wird zusammen mit weiteren Viertelstunden als 60-minütiger Klassenunterricht (Musiktheorie, Zusammenspiel) erteilt. Die Gebühren ergeben sich aus den jeweiligen Gebührentatbeständen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2005 in Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 28. Juni 2005.

Gesetz über das Studierendenwerk Hamburg (Studierendenwerksgesetz – StWG)

Vom 29. Juni 2005

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Inhaltsübersicht

§ 1 Rechtsstellung, Trägerschaft
§ 2 Betreuungsbereich, Aufgaben
§ 3 Zusammenarbeit von Studierendenwerk und Hochschulen
§ 4 Organe
§ 5 Vertreterversammlung
§ 6 Aufgaben der Vertreterversammlung
§ 7 Aufsichtsrat
§ 8 Aufgaben des Aufsichtsrates
§ 9 Geschäftsführung
§ 10 Aufgaben der Geschäftsführung
§ 11 Wirtschaftsführung
§ 12 Finanzierung
§ 13 Personalvertretung
§ 14 Rechtsaufsicht
§ 15 Übergangsbestimmungen
§ 16 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

---

§ 1
Rechtsstellung, Trägerschaft

(1) Das Studierendenwerk für die Hochschulen im Hochschulbereich Hamburg ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit dem Recht der Selbstverwaltung. Es führt den Namen Studierendenwerk Hamburg.

(2) Das Studierendenwerk steht unter der Rechtsaufsicht der zuständigen Behörde.

(3) Das Studierendenwerk regelt seine innere Ordnung durch eine Satzung.

§ 2
Betreuungsbereich, Aufgaben

(1) Das Studierendenwerk ist für Studierende folgender Hochschulen zuständig:

1. Universität Hamburg,
2. Hochschule für angewandte Wissenschaften Hamburg,
3. Hochschule für bildende Künste,
4. Hochschule für Musik und Theater,
5. Technische Universität Hamburg-Harburg,
6. Bucerius Law School.

(2) Der Senat kann auf Antrag einer weiteren Hochschule und nach Anhörung des Studierendenwerks diesem durch Rechtsverordnung die Zuständigkeit für diese Hochschule übertragen.

(3) Das Studierendenwerk erbringt zur Betreuung und Förderung der Studierenden Service- und Beratungsleistungen im sozialen und wirtschaftlichen Bereich, insbesondere durch die Errichtung, Bereitstellung und Unterhaltung von diesem Zweck dienenden Einrichtungen.

(4) Das Studierendenwerk kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen und weitere Unternehmen gründen oder sich an fremden Unternehmen beteiligen.

(5) Das Studierendenwerk kann weitere Aufgaben übernehmen, sofern und soweit dies mit den Aufgaben nach Absatz 3 vertretbar ist. Es kann seinen Bediensteten und den Hochschulangehörigen die Benutzung seiner Einrichtungen gegen Entgelt gestatten.

(6) Gegen Erstattung der Kosten können dem Studierendenwerk nach dessen Anhörung von der zuständigen Behörde Aufgaben im Rahmen von Absatz 3 als Auftragsangelegenheiten zur Wahrnehmung übertragen werden, insbesondere solche der staatlichen Ausbildungsförderung. Im Einvernehmen und gegen Erstattung der Kosten können dem Studierendenwerk andere Aufgaben übertragen werden. In Auftragsangelegenheiten sind die staatlichen Vorschriften anzuwenden; die zuständige Behörde kann Weisungen erteilen.

(7) Das Studierendenwerk hat durch Satzung und durch die tatsächliche Geschäftsführung zu gewährleisten, dass auch seine wirtschaftlichen Betriebe ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke verfolgen.

§ 3
Zusammenarbeit von Studierendenwerk und Hochschulen

(1) Das Studierendenwerk wirkt im Rahmen seiner Aufgaben bei der Fortentwicklung des Hochschulbereichs Hamburg mit.

(2) Die Hochschulen bringen ihre strategischen Planungen, die für die sozialen und wirtschaftlichen Belange der Studierenden von Bedeutung sind, in die Beschlussfassung der Organe des Studierendenwerks ein. Zwischen dem Studierendenwerk und den Hochschulen können Vereinbarungen über die Leistungsstandards für die Versorgung der Studierenden getroffen werden.

§ 4

Organe

(1) Organe des Studierendenwerks sind:

1. Vertreterversammlung,
2. Aufsichtsrat,
3. Geschäftsführung.

(2) Die Mitglieder der Vertreterversammlung und des Aufsichtsrates sind ehrenamtlich tätig.

§ 5

Vertreterversammlung

(1) Der Vertreterversammlung gehören je eine Vertreterin oder ein Vertreter des Präsidiums und der Studierenden der vom Studierendenwerk betreuten Hochschulen an. Die Vertreterinnen oder Vertreter aus der Universität Hamburg und der Hochschule für angewandte Wissenschaften haben jeweils zwei Stimmen.

(2) Die oder der Vorsitzende der Vertreterversammlung wird von der Vertreterversammlung aus dem Kreis der Vertretung der Hochschulpräsidien gewählt. Bei Stimmengleichheit liegt der Stichentscheid bei der oder dem Vorsitzenden oder, sofern eine solche oder ein solcher nicht gewählt ist, bei der lebensältesten Vertretung der Hochschulpräsidien.

(3) Die Amtszeit der Vertretung der Hochschulpräsidien ist mit deren Funktion verknüpft. Die studentischen Vertreterinnen und Vertreter werden vom Studierendenparlament der jeweiligen Hochschule für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder üben ihr Amt nach Ablauf der Amtszeit bis zur Wahl oder Bestellung einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers aus.

(4) Die oder der Vorsitzende beruft die Sitzungen der Vertreterversammlung ein, leitet sie und vertritt die Beschlüsse der Vertreterversammlung nach außen.

(5) Die Vertreterversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern dieses Gesetz oder die Satzung nicht eine qualifizierte Mehrheit vorsieht. Durch Satzung kann bestimmt werden, dass abwesende Mitglieder ein anderes Mitglied der Vertreterversammlung mit der Wahrnehmung ihres Stimmrechts beauftragen können. Die Vertreterversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 6

Aufgaben der Vertreterversammlung

(1) Die Vertreterversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Erlass von Satzungen und der Beitragsordnung,
2. Beschluss der strategischen Planungen,
3. Bestellung der Geschäftsführung,
4. Entlassung der Geschäftsführung,
5. Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates,
6. Entlassung der Mitglieder des Aufsichtsrates,
7. Bestellung der Wirtschaftsprüferin oder des Wirtschaftsprüfers,
8. Entgegennahme des Jahresabschlusses,
9. Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates.

Beschlüsse nach Satz 1 Nummern 4 und 6 bedürfen einer Zweidrittelmehrheit.

(2) Aufsichtsrat und Geschäftsführung haben der Vertreterversammlung auf Verlangen Auskunft über ihre Tätigkeit zu geben.

(3) Die zuständige Behörde wird über die Einstellung und Entlassung der Geschäftsführung informiert.

§ 7

Aufsichtsrat

(1) Dem Aufsichtsrat gehören sieben von der Vertreterversammlung gewählte Personen an, die auf wirtschaftlichem Gebiet kundig sein sollen. Mindestens zwei der Mitglieder des Aufsichtsrates dürfen dem Studierendenwerk oder einer von ihm betreuten Hochschule nicht angehören. Ein Mitglied wird auf Vorschlag des Personalrats des Studierendenwerks gewählt.

(2) Mitglieder des Aufsichtsrates dürfen nicht der Vertreterversammlung angehören.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder üben ihr Amt nach Ablauf der Amtszeit bis zur Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers aus.

(4) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte mit der Mehrheit seiner Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Aufsichtsrates ein, leitet sie und vertritt die Beschlüsse des Aufsichtsrates nach außen.

(5) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern dieses Gesetz oder die Satzung nicht eine qualifizierte Mehrheit vorsieht. Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 8

Aufgaben des Aufsichtsrates

Der Aufsichtsrat hat folgende Aufgaben:

1. Vorschlag für die Bestellung der Geschäftsführung,
2. Vorschlag für die Entlassung der Geschäftsführung,
3. Überwachung der Geschäftsführung,
4. Entlastung der Geschäftsführung,
5. Zustimmung zum Wirtschaftsplan,
6. Entgegennahme des Berichts über die Prüfung des Jahresabschlusses,
7. Feststellung des Jahresabschlusses,
8. Zustimmung zur strategischen Planung,
9. Zustimmung zu besonderen Geschäften oder Unternehmensgründungen,
10. Bericht an die Vertreterversammlung.

Ein Beschluss nach Satz 1 Nummer 2 bedarf einer Zweidrittelmehrheit. Die nach Satz 1 Nummer 9 zustimmungsbedürftigen Geschäfte werden in der Satzung festgelegt. Die Sitzungen des Aufsichtsrates sind nicht öffentlich, soweit die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt.

§ 9

Geschäftsführung

(1) Die Aufgaben der Geschäftsführung werden durch die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer (Geschäftsführung) wahrgenommen. Sie oder er soll über ein abgeschlossenes Hochschulstudium und eine mehrjährige einschlägige Berufserfahrung verfügen.

(2) Gegenüber der Geschäftsführung wird das Studierendenwerk von der oder dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates vertreten.

§ 10

Aufgaben der Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführung

1. führt unbeschadet der Rechte von Aufsichtsrat und Vertreterversammlung die Geschäfte des Studierendenwerks in eigener Verantwortung,
2. vertritt das Studierendenwerk gerichtlich und außergerichtlich und ist Vorgesetzte des Personals.

(2) Die Geschäftsführung hat weiter folgende Aufgaben:

1. Entwicklung der strategischen Planung,
2. Abschluss von Vereinbarungen über die Leistungsstandards für die Versorgung der Studierenden,
3. Einstellung und Entlassung des Personals,
4. Aufstellung von Wirtschaftsplan und Jahresabschluss,
5. Übertragung von Aufgaben an Dritte.

(3) Die Geschäftsführung bereitet die Beschlüsse der Vertreterversammlung und des Aufsichtsrates vor. Sie muss dem Aufsichtsrat spätestens sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres den geprüften Jahresabschluss und den Geschäftsbericht und vor Beginn eines Wirtschaftsjahres den Entwurf des Wirtschaftsplanes für das folgende Geschäftsjahr vorlegen. Die Geschäftsführung und die Stellvertretung nehmen an den Sitzungen der Vertreterversammlung und des Aufsichtsrates beratend teil.

(4) Auf Verlangen der Geschäftsführung sind die Vertreterversammlung und der Aufsichtsrat kurzfristig einzuberufen. Die Geschäftsführung kann in unaufschiebbaren, zur Zuständigkeit der Vertreterversammlung oder des Aufsichtsrates gehörenden Fällen vorläufige Maßnahmen treffen, wenn das zuständige Organ handlungsunfähig ist oder es rechtswidrig unterlässt zu handeln. Die vorläufigen Maßnahmen treten außer Kraft, sobald das zuständige Organ die ihm obliegenden Maßnahmen getroffen hat.

§ 11

Wirtschaftsführung

(1) Das Studierendenwerk besitzt eine eigene Wirtschaftsverwaltung und Arbeitgebereigenschaft.

(2) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen richten sich nach kaufmännischen Grundsätzen. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

(3) Das Studierendenwerk stellt jährlich einen ausgeglichenen Wirtschaftsplan auf. Dabei sind die Grundsätze der Notwendigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

(4) Der Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung) wird in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften zum Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres aufgestellt und von einer Wirtschaftsprüferin bzw. einem Wirtschaftsprüfer geprüft.

(5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(6) Das Studierendenwerk kann für die Erfüllung seiner Aufgaben im Wettbewerb mit anderen Anbietern branchenübliche Tarifstrukturen und die Art der betrieblichen Altersversorgung frei wählen.

§ 12

Finanzierung

(1) Zur Finanzierung der Aufgaben des Studierendenwerks dienen:

1. Privatrechtliche Leistungsentgelte,
2. Beiträge,
3. staatliche Zuwendungen,
4. Zuwendungen Dritter.

(2) Die Freie und Hansestadt Hamburg gewährt dem Studierendenwerk zur Erfüllung seiner Aufgaben eine Zuwendung, deren Höhe im Haushaltsplan festgesetzt ist.

(3) Das Studierendenwerk erhebt von den Studierenden der von ihm betreuten Hochschulen Beiträge auf Grund einer Beitragsordnung. Die Beitragsordnung soll Vorschriften enthalten über den Erlass von Beiträgen in besonderen Härtefällen. Auf Studierende, die den Beitrag trotz Mahnung nicht zahlen, wenden ihre Hochschulen auf Antrag des Studierendenwerks § 42 Absatz 2 Nummer 5 des Hamburgischen Hochschulgesetzes vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 29. Juni 2005 (HmbGVBl. S. 253, 255), entsprechend an. Die Beiträge werden von der für die jeweilige Hochschule zuständigen Kasse eingezogen und an das Studierendenwerk abgeführt.

(4) Die Freie und Hansestadt Hamburg erstattet dem Studierendenwerk die in Auftragsangelegenheiten anfallenden Kosten.

§ 13

Personalvertretung

Oberste Dienstbehörde im Sinne von § 81 Absatz 2 und § 89 Absatz 2 des Hamburgischen Personalvertretungsgesetzes (HmbPersVG) in der Fassung vom 16. Januar 1979 (HmbGVBl. S. 17), zuletzt geändert am 28. Dezember 2004 (HmbGVBl. S. 517, 518), ist die Geschäftsführung. Die oder der Vorsitzende der Vertreterversammlung ist oberstes Organ des Studierendenwerkes im Sinne des § 81 Absatz 6 Satz 2 HmbPersVG.

§ 14

Rechtsaufsicht

(1) Die zuständige Behörde kann rechtswidrige Beschlüsse und Maßnahmen des Studierendenwerks beanstanden und aufheben. Sie kann an Stelle des Studierendenwerks handeln, wenn dessen Organe handlungsunfähig sind oder das Studierendenwerk es rechtswidrig unterlässt zu handeln.

(2) Die Satzung und die Beitragsordnung des Studierendenwerks werden im Amtlichen Anzeiger veröffentlicht.

§ 15

Übergangsbestimmungen

(1) Die Organe des Studierendenwerks sind unverzüglich nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu bilden. Die Geschäftsführung führt ihre Aufgaben im Rahmen der vertraglichen Vereinbarung fort. Die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des Gesetzes bestehenden Organe Vorstand und Verwaltungsrat nehmen ihre Aufgaben nach der bisher geltenden Fassung des Studentenwerksgesetzes wahr, bis die Vertreterversammlung neu zusammengesetzt und der Aufsichtsrat neu gewählt ist.

(2) Die Satzung für das Studierendenwerk ist innerhalb eines Jahres nach In-Kraft-Treten dieses Gesetzes anzupassen.

§ 16

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2005 in Kraft. Zum selben Zeitpunkt treten das Studentenwerksgesetz vom 10. November 1975 (HmbGVBl. S. 189) in der geltenden Fassung und die Verordnung über weitere Zuständigkeiten des Studentenwerks Hamburg vom 28. August 2001 (HmbGVBl. S. 328) außer Kraft.

Ausgefertigt Hamburg, den 29. Juni 2005.

Der Senat

Gesetz über die Bildung von Berufsakademien in Hamburg

Vom 29. Juni 2005

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Hamburgisches Berufsakademiegesetz (HmbBAG)

§ 1

Begriff

Berufsakademien im Sinne dieses Gesetzes sind dem tertiären Bildungsbereich angehörende Einrichtungen, die eine zugleich praxisorientierte und wissenschaftsbezogene Ausbildung (duale Ausbildung) vermitteln.

§ 2

Duale Ausbildung

(1) Die duale Ausbildung nach § 1 besteht aus einem theoretischen Ausbildungsteil, der ausschließlich als Studium an der Berufsakademie durchgeführt wird, und einer darauf inhaltlich und zeitlich abgestimmten praktischen Ausbildung in einem geeigneten Betrieb. Zwischen der Berufsakademie und dem Betrieb ist in einer verbindlichen Vereinbarung entsprechend den Bestimmungen der Prüfungsordnung nach § 4 der Inhalt der praktischen Ausbildung und deren inhaltliche und zeitliche Abstimmung mit dem Studium festzulegen.

(2) Für die duale Ausbildung gelten folgende Grundvoraussetzungen:

1. mindestens drei Jahre Ausbildungszeit,
2. Gleichwertigkeit von Ausbildung, Prüfungen und Abschlüssen mit denjenigen eines entsprechenden dualen Fachhochschulstudiengangs,
3. Modularisierung des Studienangebots nach den für den staatlichen Hochschulbereich geltenden Regeln,
4. Schaffung eines Systems von Leistungspunkten (credit points) nach den für den staatlichen Hochschulbereich geltenden Regeln,
5. Beendigung der Ausbildung durch eine Abschlussprüfung, die derjenigen eines vergleichbaren Fachhochschulstudiengang entspricht,
6. Wahrnehmung des notwendigen Lehrangebots grundsätzlich zu mindestens 40 vom Hundert durch hauptberufliche Professoren der Berufsakademie und zu insgesamt mindestens 60 vom Hundert unter Einbeziehung der hauptberuflichen Professoren durch Lehrpersonen, die die Einstellungsvoraussetzungen für Professoren an Fachhochschulen erfüllen,
7. Durchführung von Prüfungen, die zu Leistungspunkten nach Nummer 4 führen, ausschließlich durch Lehrpersonen mit den in Nummer 6 genannten Einstellungsvoraussetzungen,

8. Verpflichtung der Studierenden, regelmäßig an den Lehrveranstaltungen des Ausbildungsgangs teilzunehmen und sich den vorgeschriebenen Leistungskontrollen und Prüfungen zu unterziehen.

§ 3

Zulassungsvoraussetzungen

Zum Studium an einer Berufsakademie kann zugelassen werden, wer

1. zum Studium in einem vergleichbaren Studiengang einer Hamburger Hochschule berechtigt ist oder eine Eingangsprüfung an der Berufsakademie in entsprechender Anwendung von § 38 Absatz 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes absolviert hat und
2. von einem geeigneten Betrieb angemeldet wird, mit dem er einen Vertrag über eine duale Ausbildung nach § 2 abgeschlossen hat.

§ 4

Prüfungsordnung

(1) Die duale Ausbildung wird auf Grund einer von der Berufsakademie zu erlassenden Prüfungsordnung durchgeführt, die mindestens festlegen muss

1. Ziel, Inhalt und Aufbau der Ausbildung,
2. die Regelausbildungszeit und die Möglichkeiten ihrer Verlängerung,
3. die Zahl der Unterrichtsstunden, die Vor- und Nachbereitungszeiten, die Module und die Leistungspunkte,
4. die Anteile der Ausbildung in der Berufsakademie im Verhältnis zu der Ausbildung im Betrieb,
5. die Anrechnung von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Beschäftigungszeiten sowie von Prüfungsleistungen in anderen Ausbildungs- und Fortbildungsgängen auf Grund einer Einstufungsprüfung,
6. die Voraussetzungen für die Zulassung zu den Prüfungen,
7. die Prüfungsfächer und ihre Gewichtung,
8. Zahl, Art, Dauer und Bewertung der Prüfungsleistungen sowie die Grundsätze für die Ermittlung des Gesamtergebnisses,
9. die Fristen für die Meldung zu den Prüfungen,
10. das Prüfungsverfahren sowie die Folgen von Verstößen gegen die Verfahrensvorschriften,
11. die Wiederholbarkeit von Prüfungen und Prüfungsleistungen sowie die Möglichkeiten des Rücktritts von einer Prüfung,
12. die Zeugnisse und die Abschlussbezeichnungen,
13. die Prüfungsorgane, ihre Zusammensetzung und ihre Zuständigkeit.

(2) Die Prüfungsordnung bedarf der Genehmigung der für das Hochschulwesen zuständigen Behörde.

§ 5

Akkreditierung der Ausbildungsgänge

Die Ausbildungsgänge von Berufsakademien müssen in einem für den staatlichen Hochschulbereich anerkannten Verfahren insbesondere im Hinblick auf die Gleichwertigkeit mit einem entsprechenden dualen Fachhochschulstudiengang akkreditiert werden.

§ 6

Bachelor-Abschluss

(1) Bei Erfüllung der in diesem Gesetz genannten Voraussetzungen verleihen Berufsakademien nach der Akkreditierung ihrer Ausbildungsgänge die staatliche Abschlussbezeichnung „Bachelor“ nach den für entsprechende Fachhochschulstudiengänge geltenden Regeln.

(2) Bachelor-Abschlüsse nach Absatz 1 verleihen die gleichen Berechtigungen wie Bachelor-Grade einer Fachhochschule.

§ 7

Lehrpersonen

(1) Lehrpersonen einer Berufsakademie sind die hauptberuflichen Mitglieder nach Absatz 2 und die Lehrbeauftragten.

(2) Zu den hauptberuflichen Mitgliedern gehören die hauptberuflichen Professoren der Berufsakademie und die Lehrkräfte für besondere Aufgaben.

§ 8

Hauptberufliche Professoren der Berufsakademie

Hauptberufliche Professoren der Berufsakademie müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professoren an Fachhochschulen erfüllen.

§ 9

Lehrkräfte für besondere Aufgaben

Lehrkräfte für besondere Aufgaben an Berufsakademien müssen über einen Hochschulabschluss und eine mindestens fünfjährige Berufserfahrung verfügen. In Ausnahmefällen, in denen das Lehrgebiet dies zulässt, kann auf einen Hochschulabschluss verzichtet werden.

§ 10

Lehrbeauftragte

Zur Ergänzung des Lehrangebots können Berufsakademien nebenberufliche Lehraufträge an Personen erteilen, die die ihnen übertragenen Lehraufgaben selbstständig wahrnehmen. Sie müssen nach Maßgabe der von ihnen durchzuführenden Lehrveranstaltungen die Einstellungsvoraussetzungen nach § 8 oder § 9 erfüllen.

§ 11

Staatliche Berufsakademien

(1) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung staatliche Berufsakademien als rechtsfähige oder nichtrechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts zu errichten.

(2) Die Rechtsverordnung nach Absatz 1 trifft mindestens Bestimmungen über

1. die Leitungs- und Organisationsstruktur der Berufsakademie und die Aufsichtsbefugnisse der zuständigen Behörde,
2. die Bildung eines Kuratoriums für die Berufsakademie, das Empfehlungen zur Struktur und Entwicklung der Berufsakademie aussprechen kann und dem mindestens Vertreter interessierter Institutionen und Betriebe sowie der zuständigen Kammer angehören,

3. die angemessene Beteiligung von Lehrpersonen und Studierenden bei Entscheidungen, die Lehre, Studium und Prüfungen betreffen,
4. Verfahren und Standards, die die Einhaltung der in § 2 Absatz 2 genannten Grundvoraussetzungen für die duale Ausbildung sicherstellen,
5. das Recht der Berufsakademie zur Abnahme von Prüfungen, Erteilung von Zeugnissen und Verleihung von Abschlussbezeichnungen.

§ 12

Staatliche Anerkennung von Berufsakademien

(1) Bildungseinrichtungen nichtstaatlicher Träger können als Berufsakademie staatlich anerkannt werden, wenn sie die in diesem Gesetz genannten Voraussetzungen erfüllen.

(2) Die Vermögensverhältnisse des Trägers der Berufsakademie müssen deren vollständige Finanzierung aus eigenen Mitteln auf Dauer gesichert erscheinen lassen.

(3) Die personelle, räumliche und sachliche Ausstattung der Berufsakademie muss zur Durchführung einer dualen Ausbildung nach diesem Gesetz geeignet und hinreichend sein.

(4) Die Organisation der Berufsakademie wird in einem vom Träger beschlossenen Statut festgelegt, das der Genehmigung der für das Hochschulwesen zuständigen Behörde bedarf. Für die Organisation gilt § 11 Absatz 2 Nummern 2 und 3 entsprechend.

(5) Die staatliche Anerkennung wird vom Senat durch Anerkennungsbescheid ausgesprochen. Der Anerkennungsbescheid kann befristet und mit Auflagen versehen werden.

§ 13

Rechtswirkungen der staatlichen Anerkennung

(1) Eine staatlich anerkannte Berufsakademie kann im Rahmen des Anerkennungsbescheides Prüfungen abnehmen, Zeugnisse erteilen und Abschlussbezeichnungen verleihen.

(2) Die für das Hochschulwesen zuständige Behörde kann sich jederzeit über Angelegenheiten einer staatlich anerkannten Berufsakademie unterrichten; die Berufsakademie ist verpflichtet, die dafür erforderliche Unterstützung zu leisten. Die für das Hochschulwesen zuständige Behörde kann staatliche Beauftragte zu Prüfungen an der Berufsakademie entsenden.

(3) Der Abschluss der Verträge mit hauptberuflichen Professoren einer staatlich anerkannten Berufsakademie bedarf der Genehmigung der für das Hochschulwesen zuständigen Behörde. Diese Professoren führen für die Zeit ihrer Zugehörigkeit zur Berufsakademie die Bezeichnung „Professor an einer Berufsakademie“; der Anerkennungsbescheid trifft Bestimmungen über die Möglichkeit der Fortführung dieser Bezeichnung nach dem Ausscheiden des Professors aus der Berufsakademie.

§ 14

Verlust der staatlichen Anerkennung

(1) Die staatliche Anerkennung erlischt, wenn die Berufsakademie nicht binnen eines Jahres seit Zustellung des Anerkennungsbescheides den Studienbetrieb aufnimmt oder wenn der Studienbetrieb ein Jahr geruht hat.

(2) Die staatliche Anerkennung ist zurückzunehmen, wenn ihre Voraussetzungen im Zeitpunkt der Erteilung nicht gegeben waren und diesem Mangel trotz Aufforderung durch die für das Hochschulwesen zuständige Behörde innerhalb einer bestimmten Frist nicht abgeholfen wird.

(3) Die staatliche Anerkennung kann widerrufen werden, wenn

1. Voraussetzungen für die Anerkennung weggefallen sind und diesem Mangel trotz Aufforderung durch die für das Hochschulwesen zuständige Behörde innerhalb einer bestimmten Frist nicht abgeholfen wird oder
2. der Träger oder die Leitung der Berufsakademie wiederholt gegen die ihnen nach diesem Gesetz oder dem Anerkennungsbescheid obliegenden Pflichten verstoßen.

(4) Im Fall der Rücknahme oder des Widerrufs der staatlichen Anerkennung oder der Aufhebung der Berufsakademie durch ihren Träger ist den Studierenden die Beendigung ihres Studiums zu ermöglichen.

§ 15

Namensschutz

(1) Die Bezeichnung „Berufsakademie“ darf nur von einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie geführt werden.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig die in Absatz 1 genannte Bezeichnung führt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einem Bußgeld von bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

Artikel 2

Änderung des Hamburgischen Hochschulgesetzes

§ 40 des Hamburgischen Hochschulgesetzes vom 18. Juni 2001 (HmbGVBl S. 171), zuletzt geändert am 4. Mai 2005 (HmbGVBl S. 191), wird wie folgt geändert:

1. Hinter Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

   „(3) Absolventen von Bachelor-Ausbildungsgängen einer Berufsakademie nach dem Hamburgischen Berufsakademiegesetz oder einer gleichwertigen anderen deutschen Berufsakademie werden unter den gleichen Bedingungen zu Masterstudiengängen einer Hochschule zugelassen wie Absolventen eines entsprechenden Bachelor-Studiengangs einer Fachhochschule.“

2. Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

Artikel 3

In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Juni 2005 in Kraft.

Ausgefertigt Hamburg, den 29. Juni 2005.

Der Senat

Gesetz zur Errichtung der Hamburg Port Authority (Hamburg Port Authority Errichtungsgesetz)

Vom 29. Juni 2005

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Gesetz über die Hamburg Port Authority (HPAG)

§ 1

Zielsetzung

Der Hamburger Hafen erfüllt als Welthafen eine ihm durch Geschichte und Lage zugewiesene besondere Aufgabe sowohl als Verkehrszentrum als auch als Träger wirtschaftlichen Wachstums. Dieser besonderen Verantwortung folgend dient die Errichtung der rechtsfähigen Anstalt „Hamburg Port Authority“ der Erfüllung dieser Aufgabe und zugleich einer verbesserten und effizienteren Aufgabenwahrnehmung.

§ 2

Errichtung, Rechtsform, Name, Vermögensübergang

(1) Die Freie und Hansestadt Hamburg errichtet die Hamburg Port Authority als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit Sitz in Hamburg.

(2) Das Amt Hamburg Port Authority der Behörde für Wirtschaft und Arbeit sowie das Hafenreferat der Liegenschaftsverwaltung der Finanzbehörde gehen im Wege der Rechtsnachfolge von der Freien und Hansestadt Hamburg auf die Hamburg Port Authority auf der Grundlage des von der Bürgerschaft beschlossenen Überleitungsplanes über. Der Überleitungsplan wird im Staatsarchiv zur kostenlosen Einsicht durch jedermann niedergelegt.

(3) Die den in Absatz 2 genannten Organisationseinheiten zuzuordnenden Verbindlichkeiten und Vermögensgegenstände mit Ausnahme der öffentlichen Wege und der öffentlichen Hochwasserschutzanlagen gehen in dem zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes vorhandenen Umfang nach Maßgabe des Überleitungsplanes auf die Hamburg Port Authority über. Der Hamburg Port Authority wird das Eigentum an den für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Grundstücken nach Maßgabe des Überleitungsplanes von der Freien und Hansestadt Hamburg übertragen. Das maßgebliche Stück der Grundstücksübersicht des Überleitungsplanes wird im Staatsarchiv zur kostenlosen Einsicht durch jedermann niedergelegt. Die Hamburg Port Authority tritt in alle bestehenden Rechte und Verpflichtungen der Freien und Hansestadt Hamburg ein, soweit sie den Aufgabenbereichen der in Absatz 2 genannten Organisationseinheiten zuzurechnen sind. Davon ausgenommen sind Wegebenutzungsverträge, deren Wirkung über den Aufgabenbereich der in Absatz 2 genannten Organisationseinheiten hinausgeht. Die Hamburg Port Authority wird sicherstellen, dass die Freie und Hansestadt Hamburg die Verpflichtungen aus solchen Verträgen erfüllen kann, soweit sie sich auf das Aufgabengebiet der Hamburg Port Authority beziehen.

(4) Die Hamburg Port Authority führt ein kleines Dienstsiegel.

(5) Die Hamburg Port Authority besitzt Dienstherrnfähigkeit.

(6) Das Hamburgische Insolvenzunfähigkeitsgesetz vom 12. September 2001 (HmbGVBl. S. 375, 382), zuletzt geändert am 29. Juni 2005 (HmbGVBl. S. 256, 262), findet keine Anwendung.

§ 3

Aufgaben, Beteiligungen

(1) Der Hamburg Port Authority obliegt die Entwicklung, Erweiterung und Bewirtschaftung des Hamburger Hafens einschließlich der hierfür erforderlichen Schaffung einer öffentlichen Infrastruktur für alle Hafennutzerinnen und Hafennutzer, der Ansiedlung von Unternehmen und der Vermietung von Hafengrundstücken. Im Rahmen ihrer hoheitlichen Tätigkeiten obliegen der Hamburg Port Authority

1. Planung, Bau, Betrieb, Verwaltung, Finanzierung und Instandhaltung
   a) der allgemeinen Infrastruktur des Hamburger Hafens nach dem Hafenentwicklungsgesetz (HafenEG) vom 25. Januar 1982 (HmbGVBl. S. 19), zuletzt geändert am 29. Juni 2005 (HmbGVBl. S. 256, 262), in der jeweils geltenden Fassung,
   b) der Hafenbahn, mit Ausnahme der Eisenbahnaufsicht, und
   c) der Bundeswasserstraße Elbe nach den Wasserstraßenverträgen vom 29. Juli 1921 (Reichsgesetzblatt S. 962) und vom 18. Februar 1922 (Reichsgesetzblatt S. 222), geändert am 22. Dezember 1928 (Reichsgesetzblatt 1929 II S. 1) mit späteren Nachträgen,
2. die Vorbereitung und Durchführung hafenplanungsrechtlicher Aufgaben nach dem Hafenentwicklungsgesetz mit Ausnahme der Aufgaben der Planfeststellung,
3. die Gewährleistung der Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs nach dem Hafenverkehrs- und Schifffahrtsgesetz vom 3. Juli 1979 (HmbGVBl. S. 177), zuletzt geändert am 29. Juni 2005 (HmbGVBl. S. 256, 262), in der jeweils geltenden Fassung,
4. die Wahrnehmung von Aufgaben auf dem Gebiet des Hafenlotswesens nach dem Hafenlotsgesetz vom 19. Januar 1981 (HmbGVBl. S. 9), zuletzt geändert am 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 251, 257), in der jeweils geltenden Fassung,
5. die Wahrnehmung von Aufgaben im Rahmen des Wasserrechts und der Wasserwirtschaft für die oberirdischen Gewässer nach dem Hamburgischen Wassergesetz in der Fassung vom 29. März 2005 (HmbGVBl. S. 97) in der jeweils geltenden Fassung,
6. die Überwachung von privaten Hochwasserschutzanlagen gemäß der Polderordnung vom 13. Dezember 1977 (HmbGVBl. S. 394), zuletzt geändert am 3. Februar 1981 (HmbGVBl. S. 28), in der jeweils geltenden Fassung,
7. Planung, Entwurf, Ausführung, Unterhaltung und Überwachung von öffentlichen Hochwasserschutzanlagen sowie Instandhaltung und Betrieb von Sonderbauwerken mit Ausnahme der Schöpfwerke und Deichsiele nach dem Hamburgischen Wassergesetz und der Deichordnung vom 27. Mai 2003 (HmbGVBl. S. 151),

8. die Wahrnehmung der Aufgaben der Wegeaufsichtsbehörde und der Trägerin der Wegebaulast nach dem Hamburgischen Wegegesetz, soweit sie sich nicht auf den Abschluss der in § 2 Absatz 3 Satz 5 genannten Verträge und solcher Verträge, die auf Grund ihrer Bedeutung nur für das gesamte Stadtgebiet abgeschlossen werden, die der Stadtreinigung obliegende Wegereinigung oder die von der Hamburger Stadtentwässerung wahrgenommenen Aufgaben beziehen,
9. die Wahrnehmung der Aufgaben des Seemannsamtes nach dem Seemannsgesetz vom 26. Juli 1957 (BGBl. II S. 713), zuletzt geändert am 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3002, 3004), in der jeweils geltenden Fassung,
10. einzelne hafenbezogene Angelegenheiten des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach dem Hamburgischen Naturschutzgesetz in der Fassung vom 7. August 2001 (HmbGVBl. S. 281), zuletzt geändert am 20. April 2005 (HmbGVBl. S. 146), und des Bodenschutzes nach dem Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert am 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3214), und dem Hamburgischen Bodenschutzgesetz vom 20. Februar 2001 (HmbGVBl. S. 27) sowie das Sedimentmanagement,
11. die Wahrnehmung der Aufgaben des vorbeugenden und abwehrenden Katastrophenschutzes nach dem Hamburgischen Katastrophenschutzgesetz vom 16. Januar 1978 (HmbGVBl. S. 31), zuletzt geändert am 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 251, 254), in der jeweils geltenden Fassung einschließlich der Organisation und des Betriebes des Hamburger Sturmflutwarndienstes.

(2) Der Hamburg Port Authority obliegen darüber hinaus Aufgaben im Zusammenhang mit

1. der Wahrnehmung der hamburgischen Hafeninteressen auf nationaler und internationaler Ebene sowie Erarbeitung und Umsetzung hafenpolitischer und hafenrelevanter Konzepte,
2. der Entwicklung und Vermarktung speziellen hafenspezifischen Fachwissens,
3. Erhebung, Auswertung, Aufbereitung und Bereitstellung von hydrologischen, meteorologischen und hydrographischen Daten.

(3) Im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit ist die Hamburg Port Authority insbesondere zuständig für die Vermarktung des Hafenstandortes sowie für die Festsetzung und Erhebung von Mieten und Entgelten.

(4) Innerhalb der nach Absatz 1 übertragenen Aufgabenbereiche regelt der Senat die Zuständigkeiten der Hamburg Port Authority inhaltlich und räumlich abschließend durch Rechtsverordnung.

(5) Der Senat wird ermächtigt, der Hamburg Port Authority durch Rechtsverordnung weitere hoheitliche Aufgaben zu übertragen, die im Zusammenhang mit den Aufgaben nach Absatz 1 stehen.

(6) Der Senat kann der Hamburg Port Authority, auch außerhalb ihres eigenen Wirkungskreises, gegen Aufwandsentschädigung Aufgaben und Einzelaufträge im Interesse der Freien und Hansestadt Hamburg übertragen.

(7) Im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung hat die Hamburg Port Authority die von Bürgerschaft und Senat festgelegten öffentlichen Interessen und hafenpolitischen Zielsetzungen zu beachten.

(8) Die Hamburg Port Authority kann sich zur Erfüllung ihrer nichthoheitlichen Aufgaben Dritter bedienen und weitere Unternehmen gründen oder sich an fremden Unternehmen beteiligen. Die §§ 53 und 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1273), zuletzt geändert am 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848, 2901), und die §§ 65 und 67 bis 69 der Landeshaushaltsordnung (LHO) vom 23. Dezember 1971 (HmbGVBl. 1971 S. 261, 1972 S. 10), zuletzt geändert am 4. Dezember 2002 (HmbGVBl. S. 303), in der jeweils geltenden Fassung gelten entsprechend. Die Hamburg Port Authority darf sich mit mehr als 25 vom Hundert am Grund- oder Stammkapital eines anderen Unternehmens nur beteiligen, wenn hierfür die Zustimmung der zuständigen Behörde vorliegt und in der Satzung oder im Gesellschaftsvertrag dieses Unternehmens die sich aus den §§ 53 und 54 HGrG ergebenden Rechte sowie die Aufstellung und Prüfung von Jahresabschluss und Lagebericht gemäß § 65 Absatz 1 Nummer 4 LHO festgelegt sind.

(9) Die Haftung der Hamburg Port Authority ist in den Fällen des Absatzes 8 auf die Einlage oder den Wert des Gesellschaftsanteils zu beschränken.

§ 4

Eigenkapital, Grundstücke

(1) Die Hamburg Port Authority wird mit einem Eigenkapital in Höhe der Differenz zwischen den übertragenen Vermögenswerten und den Verbindlichkeiten und Rückstellungen sowie einem Sonderposten für vor der Anstaltserrichtung getätigte Investitionen der abnutzbaren allgemeinen Infrastruktur in Höhe der bestehenden Buchwerte errichtet. Das Eigenkapital setzt sich aus dem Grundkapital in Höhe von 150 Millionen Euro und den Rücklagen zusammen.

(2) Grundstücke und Flächen, die der Hamburg Port Authority gemäß § 2 Absatz 3 Satz 2 werterstattungsfrei als Sacheinlage übertragen wurden, müssen auf Verlangen der Freien und Hansestadt Hamburg durch gesonderten Vertrag lasten- und nutzungsfrei zum Einbringungswert zurück übereignet werden, wenn

1. sie für konkrete städtebauliche Maßnahmen oder als Straßen-, Deich- oder Hochwasserschutzflächen von der Freien und Hansestadt Hamburg benötigt werden oder
2. sie für betriebliche Zwecke der Hamburg Port Authority nicht mehr benötigt werden oder
3. sie aus dem Hafennutzungsgebiet entlassen werden.

Grundstücke und Flächen, die mit finanziellen Mitteln der Hamburg Port Authority erworben wurden, sind nach Maßgabe von Satz 1 Nummern 1 bis 3 gegen Erstattung des Verkehrswertes im Rahmen der Nutzung auf die Freie und Hansestadt Hamburg zu übertragen. Die Grundstücke sind geräumt herauszugeben. Werden im Hafennutzungsgebiet gemäß § 2 HafenEG nach In-Kraft-Treten dieses Gesetzes Straßenflächen der Freien und Hansestadt Hamburg entwidmet, so übereignet die Freie und Hansestadt Hamburg diese durch gesonderten Vertrag an die Hamburg Port Authority.

(3) Wenn die Anstalt erlischt, fallen die Grundstücke der Hamburg Port Authority zurück an die Freie und Hansestadt Hamburg.

§ 5

Organe

Organe der Hamburg Port Authority sind der Aufsichtsrat und die Geschäftsführung.

§ 6

Zusammensetzung und Beschlussfassung des Aufsichtsrates

(1) Der Aufsichtsrat hat neun Mitglieder und besteht aus

1. sechs vom Senat der Freien und Hansestadt Hamburg entsandten Mitgliedern und
2. drei in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl von den Beschäftigten der Anstalt gewählten Mitgliedern; die Wahlberechtigung, die Wählbarkeit, das Wahlverfahren und das Ausscheiden der zu wählenden Mitglieder aus dem Kreise der Beschäftigten regelt der Aufsichtsrat durch eine Wahlordnung; sie ist den Beschäftigten in geeigneter Form bekannt zu geben.

(2) Die Amtsdauer der Aufsichtsratsmitglieder beträgt längstens vier Jahre. Wenn bei Ablauf der Amtszeit die neuen Mitglieder noch nicht berufen oder gewählt sind, führen die bisherigen Mitglieder ihr Amt bis zum Eintritt der neuen Mitglieder fort. Scheidet ein gewähltes Mitglied vorzeitig aus, tritt das nächstgewählte Ersatzmitglied ein. Scheidet ein berufenes Mitglied aus, soll für den Rest seiner Amtszeit ein neues Mitglied berufen werden.

(3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt, von denen zumindest drei nach Absatz 1 Nummer 1 bestellt wurden; § 108 Absatz 3 des Aktiengesetzes vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1089), zuletzt geändert am 15. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3408, 3414), in der jeweils geltenden Fassung ist anwendbar. Das Gleiche gilt für die Ausschüsse mit der Maßgabe, dass in jedem Fall mindestens drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen müssen, von denen zumindest zwei nach Absatz 1 Nummer 1 bestellt wurden.

(4) Der Aufsichtsrat und seine Ausschüsse fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter von Aufsichtsratsmitgliedern können nicht bestellt werden. An den Sitzungen des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse können jedoch Personen, die dem Aufsichtsrat nicht angehören, anstelle von verhinderten Aufsichtsratsmitgliedern teilnehmen, wenn sie von diesen hierzu schriftlich ermächtigt sind. Sie können auch schriftliche Stimmabgaben der abwesenden Aufsichtsratsmitglieder überreichen.

§ 7

Aufgaben und Rechte des Aufsichtsrates

(1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung zu beraten und zu überwachen. Er kann von der Geschäftsführung jederzeit einen Bericht über die Angelegenheiten der Hamburg Port Authority verlangen, die Bücher und Schriften des Unternehmens einsehen und prüfen sowie örtliche Besichtigungen vornehmen. Er kann damit auch einzelne Mitglieder des Aufsichtsrates oder für besondere Aufgaben besondere Sachverständige beauftragen. Dem Aufsichtsrat soll nicht mehr als ein ehemaliges Mitglied der Geschäftsführung angehören. Aufsichtsratsmitglieder sollen keine Organfunktion oder Beratungsaufgaben bei Wettbewerbern der Hamburg Port Authority ausüben.

(2) Dem Aufsichtsrat obliegt die Bestellung, Anstellung und Abberufung der Geschäftsführerinnen bzw. Geschäftsführer. Bestellung und Anstellung erfolgen auf höchstens fünf Jahre; wiederholte Bestellung und Anstellung sind zulässig. Die Anstellung erfolgt im Angestelltenverhältnis.

(3) Der Aufsichtsrat hat die Abschlussprüferin oder den Abschlussprüfer zu bestellen, den Prüfauftrag für den Jahresabschluss, den Lagebericht, den Prüfauftrag der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung nach § 53 HGrG sowie die Prüfung der zweckentsprechenden, wirtschaftlichen und sparsamen Verwendung der von der Freien und Hansestadt Hamburg gewährten Zuwendungen zu erteilen. Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Jahresergebnisses zu prüfen und über das Ergebnis schriftlich an die Aufsichtsbehörde und die Finanzbehörde zu berichten.

(4) Der Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen die grundsätzlichen Angelegenheiten der Hamburg Port Authority, insbesondere

1. der Wirtschaftsplan und seine Änderungen,
2. die Festsetzung grundsätzlicher Regelungen für den Abschluss, die Änderung und die Aufhebung von Miet- und Pachtverträgen,
3. die Gründung anderer Unternehmen, Erwerb, Erhöhung, Belastung oder Veräußerung von Beteiligungsrechten und Maßnahmen vergleichbarer Bedeutung (zum Beispiel insbesondere Kapitalerhöhungen oder -herabsetzungen, Änderung des Unternehmensgegenstandes, Abschluss, Änderung und Aufhebung von Unternehmensverträgen, Änderung des staatlichen Einflusses im Aufsichtsorgan) sowie die Errichtung, Verlegung und Aufhebung von Zweigstellen oder Betriebsstätten,
4. die Bestellung und Abberufung von Personen der zweiten Führungsebene, deren Vertretungsbefugnis sich auch auf Geschäfte außerhalb des üblichen Geschäftsbetriebes erstreckt; eine Generalvertretungsbefugnis darf nicht erteilt werden,
5. allgemeine Vereinbarungen und Maßnahmen zur Regelung der arbeits-, tarif-, dienst- und versorgungsrechtlichen Verhältnisse der Beschäftigten,
6. die Aufnahme von Krediten außerhalb des genehmigten Wirtschaftsplans sowie die Gewährung von Darlehen ab einer vom Aufsichtsrat zu beschließenden Wertgrenze,
7. der Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
8. die Belastung und Veräußerung außerhalb des Hafengebietes liegender Grundstücke und grundstücksgleicher Rechte der Hamburg Port Authority ab einer vom Aufsichtsrat zu bestimmenden Wertgrenze,
9. die Übernahme von Bürgschaften, Garantien sowie sonstige Verpflichtungen zum Einstehen für fremde Verbindlichkeiten,
10. die Aufnahme neuer oder die strukturelle Änderung bestehender Geschäftsbereiche und der Arbeitsorganisation einschließlich der Veräußerung oder Ausgliederung von Betriebsteilen,
11. der Abschluss von Verträgen, die Vertragsstrafen oder Schadenersatzregelungen zu Lasten der Hamburg Port Authority enthalten,
12. die Ausübung des der Hamburg Port Authority zustehenden Stimmrechts in Gesellschafterversammlungen und Aufsichtsgremien von Tocher- und Beteiligungsgesellschaften, soweit sie in personeller oder finanzieller Hinsicht von besonderer Bedeutung sind,
13. die Einleitung von Rechtsstreitigkeiten gegen die Freie und Hansestadt Hamburg oder ihre Unternehmen sowie die Einleitung von Rechtsstreitigkeiten von grundsätzlicher Bedeutung oder mit einem Streitwert von mehr als

100.000 Euro; der Abschluss von Vergleichen und der Erlass von Forderungen, sofern der durch den Vergleich gewährte Nachlass oder der Nennwert erlassener Forderungen eine vom Aufsichtsrat festzulegende Wertgrenze übersteigt,

14. Rechtsgeschäfte, an denen Mitglieder des Aufsichtsrates persönlich oder als Vertreterin oder Vertreter einer Handelsgesellschaft oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts beteiligt sind,

15. an den Senat zu richtende Anträge zur Neufestsetzung von Gebühren.

(5) Der Aufsichtsrat kann für bestimmte Geschäfte seine Zustimmung allgemein erteilen.

(6) In der Satzung gemäß § 9 ist bestimmt, welche weiteren Geschäfte nur mit Zustimmung des Aufsichtsrates vorgenommen werden dürfen.

(7) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

(8) Er kann Ausschüsse von mindestens drei seiner Mitglieder bilden und ihnen einzelne seiner Aufgaben zur Vorbereitung oder, soweit § 107 Absatz 3 Satz 2 des Aktiengesetzes nicht entgegensteht, durch einstimmigen Beschluss zur selbständigen Erledigung übertragen.

(9) Im Übrigen bestimmen sich die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates nach dem Aktiengesetz.

§ 8

Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführung besteht aus zwei Mitgliedern. Sie tragen gemeinschaftlich die Verantwortung.

(2) Die Geschäftsführung leitet die Hamburg Port Authority. Sie hat die Vorschriften dieses Gesetzes, die allgemeinen Rechtsvorschriften sowie die Bestimmungen der Satzung zu beachten und auf ihre Einhaltung zu achten. Die Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer sind dem Unternehmen gegenüber auch verpflichtet, die Beschränkungen einzuhalten, welche für den Umfang ihrer Befugnisse, das Unternehmen zu vertreten, durch Beschlüsse der Aufsichtsbehörde festgesetzt sind. Im Übrigen gelten für die Sorgfaltspflichten und Verantwortlichkeiten der Geschäftsführung die §§ 90 bis 93 des Aktiengesetzes entsprechend. Die Geschäftsführung unterliegt dem Wettbewerbsverbot entsprechend § 88 des Aktiengesetzes.

(3) Die Hamburg Port Authority wird von der Geschäftsführung gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Die Geschäftsführung kann die Vertretung so regeln, dass neben einem Mitglied der Geschäftsführung eine bevollmächtigte Person oder zwei andere von der Geschäftsführung bevollmächtigte Personen gemeinsam zeichnen können. Das Nähere regelt die Satzung. Die Bevollmächtigten und Art und Umfang ihrer Vertretungsbefugnis sowie das gänzliche oder teilweise Erlöschen ihrer Vertretungsbefugnis sind im Amtlichen Anzeiger zu veröffentlichen (Delegationsregelung).

(4) Erklärungen, durch die die Hamburg Port Authority privatrechtlich verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform und sind nur wirksam, wenn sie unter Beachtung der Vertretungsregelung nach Absatz 3, der dazu erlassenen Satzungsbestimmungen und der Delegationsregelung erfolgen.

(5) Die Geschäftsführung ist oberste Dienstbehörde im Sinne des § 3 Absatz 1 Satz 2 des Hamburgischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 29. November 1977 (HmbGVBl. S. 367), zuletzt geändert am 1. März 2005 (HmbGVBl. S. 54). Sie ernennt und entlässt die Beamtinnen und Beamten und ist deren Dienstvorgesetzter. Sie kann ihre Befugnisse nach Satz 2 auf Beschäftigte der Anstalt übertragen.

(6) In beamtenrechtlichen Angelegenheiten, die mit der Bestellung, Anstellung und Abberufung der Geschäftsführung in Zusammenhang stehen, oder soweit Beamtinnen oder Beamte der Hamburg Port Authority mit der Geschäftsführung betraut sind, nimmt der Aufsichtrat die Aufgaben als Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der betroffenen Beamtinnen und Beamten wahr. Er kann diese Befugnisse allgemein und im Einzelfall auf seinen Vorsitzenden übertragen.

§ 9

Satzung

(1) Die Hamburg Port Authority erhält eine Satzung, in der neben allen Regelungen, die nach diesem Gesetz der Satzung vorbehalten sind, ergänzende Regelungen über die Befugnisse und Pflichten ihrer Organe und die Anforderungen an die Wirtschafts- und Finanzplanung getroffen werden. Sie enthält Regelungen über Zusammensetzung, Organisation, Geschäftsverteilung, Vertretungsbefugnisse, Befugnisse und Pflichten der Geschäftsführung sowie über die Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrats.

(2) Der Senat wird ermächtigt, die erste Satzung durch Rechtsverordnung zu erlassen. Änderungen der Satzung beschließt der Aufsichtsrat. Derartige Beschlüsse bedürfen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde und sind im Amtlichen Anzeiger zu veröffentlichen.

§ 10

Beziehungen zur Freien und Hansestadt Hamburg

(1) Die Aufsichtsbehörde übt die Rechts- und Fachaufsicht über die Hamburg Port Authority beim Erlass von Verwaltungsakten und Abschluss von öffentlich-rechtlichen Verträgen aus. Im Übrigen untersteht die Anstalt der Rechtsaufsicht der Aufsichtsbehörde.

(2) Die Beschlüsse des Aufsichtsrates gemäß § 7 Absatz 2 sowie Absatz 4 Nummern 3, 7, 9, 10 und 14 bedürfen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde. Die Beschlüsse gemäß § 7 Absatz 4 Nummern 3 und 7 bedürfen zusätzlich der Zustimmung der für die Finanzen zuständigen Behörde.

(3) Die Aufsichtsbehörde hat die Befugnis, Beschlüsse gemäß § 8 Absatz 2 Satz 3 zu fassen.

(4) Die Aufsichtsbehörde beschließt im Einvernehmen mit der für die Finanzen zuständigen Behörde über Veränderungen des gezeichneten Kapitals sowie der Kapitalrücklagen.

(5) Die Aufsichtsbehörde beschließt im Einvernehmen mit der für die Finanzen zuständigen Behörde über die Feststellung des Jahresabschlusses, die Genehmigung des Lageberichts und die Verwendung des Jahresergebnisses. Sie erteilt der Geschäftsführung die Entlastung.

(6) Die Aufsichtsbehörde sowie die für die Finanzen zuständige Behörde sind berechtigt, sich von der Ordnungs- und Zweckmäßigkeit des Geschäftsgebarens zu überzeugen. Sie können dazu durch Beauftragte Einsicht in den Betrieb, in die Bücher und Schriften der Anstalt und der von ihr gegründeten Gesellschaften nehmen.

(7) Die für die Finanzen zuständige Behörde erteilt dem Aufsichtsrat die Entlastung. Die Entlastung ist durch eine Vertreterin oder einen Vertreter der für die Finanzen zuständigen Behörde auszusprechen, die oder der nicht Mitglied des Aufsichtsrates ist.

§ 11

Wirtschaftsführung

Die Hamburg Port Authority wird nach kaufmännischen Grundsätzen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten geführt.

§ 12

Erhebung von Gebühren, Entgelten und sonstigen Abgaben

(1) Die Hamburg Port Authority hat Anspruch auf Zahlung von Benutzungsgebühren für die Benutzung von Einrichtungen des Anstaltsvermögens durch die Anstaltsnutzer, soweit die Benutzung nicht auf Grund vertraglicher Vereinbarungen erfolgt. Die Hamburg Port Authority ist außerdem berechtigt Verwaltungsgebühren für die Vornahme von Amtshandlungen und für erfolglose Widerspruchsverfahren nach § 3 des Gebührengesetzes vom 5. März 1986 (HmbGVBl. S. 37), zuletzt geändert am 4. Dezember 2001 (HmbGVBl. S. 531, 532), in der jeweils geltenden Fassung zu erheben. Die Vorschriften des Gebührengesetzes sind anzuwenden, soweit gesetzlich nichts anderes geregelt ist.

(2) Der Senat wird ermächtigt, die gebührenpflichtigen Tatbestände und Gebührensätze durch Rechtsverordnung (Gebührenordnung) festzulegen. Bei der Ermittlung der durch Verwaltungsgebühren abzudeckenden Kosten ist § 6 Absätze 1 und 2 des Gebührengesetzes in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden; für die Bemessung der Benutzungsgebühren ist § 14 Nummer 1 des Hafenverkehrs- und Schifffahrtsgesetzes anzuwenden.

(3) Die Hamburg Port Authority hat Anspruch auf Zahlung von Verwaltungs- und Benutzungsgebühren für Sondernutzungen im Rahmen der ihr übertragenen Aufgaben im Bereich der öffentlichen Wege und Grün- und Erholungsanlagen nach der Gebührenordnung für die Verwaltung und Benutzung der öffentlichen Wege, Grün- und Erholungsanlagen vom 6. Dezember 1994 (HmbGVBl. S. 385), zuletzt geändert am 7. Dezember 2004 (HmbGVBl. S. 467, 478), sowie von Benutzungsgebühren für die Benutzung des in ihrem Zuständigkeitsbereich gelegenen Deichgrundes nach Anlage 2 der Umweltgebührenordnung vom 5. Dezember 1995 (HmbGVBl. S. 365), zuletzt geändert am 21. März 2005 (HmbGVBl. S. 80, 85), in ihrer jeweils geltenden Fassung.

(4) Soweit auf Grund vertraglicher Vereinbarungen Leistungen erbracht werden, kann die Hamburg Port Authority Entgelte erheben.

(5) Einnahmen aus Geldbußen und Nebenfolgen, die zu einer Geldzahlung verpflichten, fließen der Hamburg Port Authority zu.

§ 13

Rechnungswesen, Jahresabschluss

(1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Geschäftsführung stellt in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss und den Lagebericht auf und legt diese zur Abschlussprüfung vor. Für die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sind die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden. Abweichend davon ist in der Eröffnungsbilanz auf der Passivseite ein Sonderposten für vor der Anstaltserrichtung getätigte Investitionen der abnutzbaren allgemeinen Infrastruktur in Höhe der bestehenden Buchwerte zu bilden. Dieser Sonderposten ist in Höhe der Abschreibungen des abnutzbaren Anlagevermögens der allgemeinen Infrastruktur ertragswirksam aufzulösen.

(3) Auf die Jahresabschlussprüfung findet § 53 HGrG entsprechende Anwendung. Die Freie und Hansestadt Hamburg nimmt die Rechte nach § 68 LHO wahr.

(4) Der festgestellte Jahresabschluss ist im Amtlichen Anzeiger zu veröffentlichen.

§ 14

Finanzkontrolle, Anwendung der Landeshaushaltsordnung

(1) Der Rechnungshof der Freien und Hansestadt Hamburg überwacht die Haushalts- und Wirtschaftsführung gemäß § 111 LHO.

(2) Für Maßnahmen im Bereich der allgemeinen Infrastruktur, die durch Investitionszuschüsse aus dem Haushalt finanziert werden, sind die §§ 7, 23, 24, 44, 54 bis 56 LHO anzuwenden.

(3) Im Übrigen finden die §§ 1 bis 87 sowie die §§ 106 bis 109 LHO keine Anwendung, soweit in diesem Gesetz nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist.

§ 15

Freiheit von Abgaben, Gebühren und Steuern

(1) Die aus Anlass der Anstaltserrichtung erforderlichen Geschäfte und Verhandlungen einschließlich der erforderlichen Eintragungen und Berichtigungen in den öffentlichen Büchern und Registern sind von Abgaben und Gebühren der Freien und Hansestadt Hamburg und ihrer juristischen Personen des öffentlichen Rechts mit Ausnahme der nach einem Wirtschaftsplan arbeitenden Landesbetriebe befreit. Das Gleiche gilt für Steuern, soweit der Freien und Hansestadt Hamburg das Recht der Gesetzgebung hierfür zusteht.

(2) Für Wegebaumaßnahmen, die vor In-Kraft-Treten dieses Gesetzes fertig gestellt waren, verzichtet die Freie und Hansestadt Hamburg auf die Erhebung der Erschließungs- und Ausbaubeiträge. Für Sielbaumaßnahmen, die vor dem 1. Januar 1995 fertig gestellt waren, wird auf die Erhebung von Sielbau- und Sielanschlussbeiträgen verzichtet.

§ 16

Überleitung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

(1) Mit In-Kraft-Treten dieses Gesetzes gehen die Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die zu diesem Zeitpunkt bei den in § 2 Absatz 2 bezeichneten Organisationseinheiten der Freien und Hansestadt Hamburg beschäftigt sind, mit allen Rechten und Pflichten auf die Anstalt über (übergeleitete Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer). Berufsausbildungsverhältnisse stehen dabei und bei der Anwendung der nachfolgenden Absätze den Arbeitsverhältnissen gleich.

(2) Die Kündigung des Arbeitsverhältnisses einer übergeleiteten Arbeitnehmerin und eines übergeleiteten Arbeitnehmers wegen der Ausgliederung ist unwirksam. Die Anstalt trägt dafür Sorge, dass die Rechtsstellung der übergeleiteten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und die von ihnen erworbenen Besitzstände infolge der Umwandlung in eine Anstalt nicht eingeschränkt werden (Bestandssicherungsklausel).

(3) Ein Widerspruchsrecht der übergeleiteten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gegen die Überleitung ihrer Arbeitsverhältnisse auf die Anstalt ist ausgeschlossen.

(4) Für die übergeleiteten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer werden die Zeiten einer Beschäftigung bei der Freien

und Hansestadt Hamburg so angerechnet, als wenn sie bei der Anstalt geleistet worden wären.

(5) Der Übergang der Arbeitsverhältnisse ist den übergeleiteten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern unverzüglich nach In-Kraft-Treten dieses Gesetzes in schriftlicher Form mitzuteilen. In den Mitteilungen ist auf die Regelungen dieses Paragraphen hinzuweisen.

(6) Die Anstalt ist verpflichtet, eine drohende Zahlungsunfähigkeit unverzüglich der Freien und Hansestadt Hamburg anzuzeigen und ihr die erforderlichen Daten zu übermitteln und Einblick in die einschlägigen Unterlagen zu gewähren. Soweit die Anstalt wegen drohender oder eingetretener Zahlungsunfähigkeit mit der Zahlung der Vergütung oder mit der Erfüllung einer anderen Geldleistungspflicht aus dem Arbeitsverhältnis einer übergeleiteten Arbeitnehmerin und eines übergeleiteten Arbeitnehmers in Verzug gerät, hat die Freie und Hansestadt Hamburg die unerfüllten Zahlungspflichten zu erfüllen. Die Erfüllung hat unverzüglich zu erfolgen, erforderlichenfalls pauschaliert, als Abschlagszahlung und unter dem Vorbehalt einer Schlussabrechnung. Soweit die Freie und Hansestadt Hamburg Verbindlichkeiten der Anstalt gegenüber den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern nach den vorstehenden Regelungen erfüllt hat, gehen die Ansprüche der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gegen die Anstalt auf die Freie und Hansestadt Hamburg über.

(7) Wird über das Vermögen der Anstalt das Insolvenzverfahren eröffnet oder wird die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt, so ist jede übergeleitete Arbeitnehmerin und jeder übergeleitete Arbeitnehmer auf Antrag in den Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg zu übernehmen, wenn die Anstalt eine betriebsbedingte Entlassung ausspricht oder die Anstalt erlischt. Der Antrag ist innerhalb von zwölf Wochen nach der Entlassung oder dem Erlöschen der Anstalt schriftlich zu stellen. Die Übernahme in den Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg hat innerhalb von drei Wochen nach Eingang des Antrages bei der früheren Beschäftigungsbehörde oder bei einer Behörde, die deren frühere Aufgaben übernommen hat, unter Wahrung des bei der Anstalt erreichten ständigen Entgeltes zu erfolgen. Wurde der Antrag nach Satz 1 unverzüglich nach der Entlassung oder dem Erlöschen der Anstalt gestellt, wird das Arbeitsverhältnis zur Freien und Hansestadt Hamburg auf Wunsch rückwirkend ab Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit der Anstalt begründet. Die Zeiten einer Beschäftigung bei der Anstalt werden im Falle der Übernahme nach Satz 1 so angerechnet, als wenn sie bei der Freien und Hansestadt Hamburg geleistet worden wären.

§ 17

Zusatzversorgung der übergeleiteten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

(1) Den übergeleiteten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern (§ 16 Absatz 1 Satz 1) wird von der Hamburg Port Authority eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung unter sinngemäßer Anwendung der für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Freien und Hansestadt Hamburg sowie deren Hinterbliebene jeweils geltenden Vorschriften gewährt. Dabei zählt die Beschäftigungszeit bei der Freien und Hansestadt Hamburg als Beschäftigungszeit bei der Hamburg Port Authority.

(2) Versorgungsbezüge, die von der Freien und Hansestadt Hamburg oder von der Hamburg Port Authority an übergeleitete Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer oder ihre Hinterbliebenen gezahlt werden, werden zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und der Hamburg Port Authority in dem Verhältnis aufgeteilt, in dem sie auf einer Tätigkeit bei der Freien und Hansestadt Hamburg einerseits und bei der Hamburg Port Authority andererseits beruhen. Die Freie und Hansestadt Hamburg verpflichtet sich gegenüber der Hamburg Port Authority, für sämtliche Versorgungsansprüche ihrer ehemaligen Beschäftigten, die auf bei ihr zurückgelegte Zeiten entfallen, in vollem Umfang einzustehen. Sie stellt sicher, dass die verauslagten Beträge an die Hamburg Port Authority erstattet werden.

(3) Zusatzversorgungsansprüche aus Arbeitsverhältnissen zur Freien und Hansestadt Hamburg, die bereits vor der Errichtung der Hamburg Port Authority endeten, gehen nicht auf die Hamburg Port Authority über, sondern verbleiben bei der Freien und Hansestadt Hamburg.

§ 18

Überleitung der Beamtinnen und Beamten

(1) Für die Überleitung der bei den in § 2 Absatz 2 bezeichneten Organisationseinheiten der Freien und Hansestadt Hamburg beschäftigten Beamtinnen und Beamten gelten die Regelungen des Kapitels II Abschnitt III des Beamtenrechtsrahmengesetzes (BRRG) in der Fassung vom 31. März 1999 (BGBl. I S. 655), zuletzt geändert am 27. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3835, 3839).

(2) Von dem in § 23 Absatz 4 sowie § 130 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 1 BRRG eingeräumten Ermessen wird aus Anlass der Errichtung kein Gebrauch gemacht.

(3) Die Aufteilung der Versorgungslasten zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und der Hamburg Port Authority für die Beamtinnen und Beamten, die nach Absatz 1 in den Dienst der Hamburg Port Authority übergetreten sind, richtet sich nach § 107 b des Beamtenversorgungsgesetzes in der Fassung vom 16. März 1999 (BGBl. I S. 323, 847, 2033), zuletzt geändert am 27. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3822, 3830), in der jeweils geltenden Fassung.

§ 19

Übergangsvorschriften

(1) Bis zur Berufung von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder des Aufsichtsrates werden dessen Aufgaben von der Aufsichtsbehörde wahrgenommen. Sie lädt umgehend nach In-Kraft-Treten dieses Gesetzes zur konstituierenden Sitzung des Aufsichtsrates ein. Bis zur Auswahl der Geschäftsführung leiten die bisherigen Leiter des Amtes „Hamburg Port Authority“ die Hamburg Port Authority.

(2) Der bisherige Personalrat des Amtes „Hamburg Port Authority“ führt die Geschäfte weiter, bis ein neuer Personalrat gewählt ist, längstens jedoch bis zur Dauer von sechs Monaten nach In-Kraft-Treten dieses Gesetzes.

(3) Die Jugend- und Auszubildendenvertretungen des in Absatz 2 genannten Amtes behalten ihre Zuständigkeit bis zur Neuwahl der jeweiligen Vertretung der Hamburg Port Authority, längstens jedoch bis zur Dauer von sechs Monaten nach In-Kraft-Treten des Gesetzes.

(4) Die Schwerbehindertenvertretung bleibt bis zum Ablauf ihrer Amtszeit gemäß § 94 Absätze 5 und 7 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046, 1047), zuletzt geändert am 21. März 2005 (BGBl. I S. 818, 827), in der jeweils geltenden Fassung im Amt.

(5) Die Gleichstellungsbeauftragte oder der Gleichstellungsbeauftragte des in Absatz 2 genannten Amtes behält ihre oder seine Zuständigkeit bis zur Bestellung der Gleich-

stellungsbeauftragten oder des Gleichstellungsbeauftragten der Hamburg Port Authority.

(6) Die bei In-Kraft-Treten dieses Gesetzes für die in § 2 Absatz 2 genannten Organisationseinheiten bestehenden Dienstvereinbarungen und die einschlägigen Vereinbarungen nach § 94 des Hamburgischen Personalvertretungsgesetzes in der Fassung vom 16. Januar 1979 (HmbGVBl. S. 17), zuletzt geändert am 28. Dezember 2004 (HmbGVBl. S. 517, 518), in der jeweils geltenden Fassung gelten bis zum Abschluss der sie ersetzenden Dienstvereinbarungen durch die Hamburg Port Authority als Dienstvereinbarung in der Anstalt fort, wenn sie nicht durch Zeitablauf, Kündigung oder Aufhebungsvereinbarung außer Kraft treten, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2008.

(7) Der bisherige Personalrat nach Absatz 2 bestimmt unverzüglich nach In-Kraft-Treten dieses Gesetzes die drei Mitglieder des Aufsichtsrates gemäß § 6 Absatz 1 Nummer 2 sowie ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter für den Zeitraum bis zur Wahl durch die Beschäftigten der Anstalt.

(8) Der Grundsatz der Nichtversicherung gemäß § 34 LHO gilt bis zum 31. Dezember 2007.

Artikel 2

Änderung des Hamburgischen Besoldungsgesetzes

Die Anlage 1 des Hamburgischen Besoldungsgesetzes in der Fassung vom 22. Mai 1978 (HmbGVBl. S. 169, 203), zuletzt geändert am 28. Dezember 2004 (HmbGVBl. S. 517, 518), wird wie folgt geändert:

1. Der Text zur Besoldungsgruppe 15 der Landesbesoldungsordnung A wird wie folgt geändert:

1.1 Die Textstelle „Hafenkapitän," wird gestrichen.

1.2 Der Punkt hinter der Amtsbezeichnung „Geschäftsführer der Handwerkskammer Hamburg" wird durch ein Komma ersetzt und folgende Textstelle angefügt:

„Hafenkapitän."

2. Die Landesbesoldungsordnung B wird wie folgt geändert:

2.1 Im Text zur Besoldungsgruppe 3 wird der Punkt hinter der Amtsbezeichnung „Direktor bei dem Statistischen Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein – als Mitglied des Vorstands –, soweit nicht in der Besoldungsgruppe 4" durch ein Komma ersetzt und folgende Textstelle angefügt:

„Erster Baudirektor bei der Hamburg Port Authority, soweit nicht in der Besoldungsgruppe 4."

2.2 Im Text zur Besoldungsgruppe 4 wird der Punkt hinter der Amtsbezeichnung „Direktor bei dem Statistischen Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein – als Mitglied des Vorstands –, soweit nicht in der Besoldungsgruppe 3" durch ein Komma ersetzt und folgende Textstelle angefügt:

„Erster Baudirektor bei der Hamburg Port Authority, soweit nicht in der Besoldungsgruppe 3."

2.3 Im Text zur Besoldungsgruppe 6 wird der Punkt hinter der Amtsbezeichnung „Vizepräsident – des Rechnungshofs" durch ein Komma ersetzt und folgende Textstelle angefügt:

„Körperschaftsbeamte:

Direktor bei der Hamburg Port Authority."

2.4 Der Text zur Besoldungsgruppe 7 erhält folgende Fassung:

„Besoldungsgruppe 7

Körperschaftsbeamte:

Hafenbaudirektor".

Artikel 3

Änderung des Hamburgischen Wegegesetzes

§ 12 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83), zuletzt geändert am 17. Dezember 2002 (HmbGVBl. S. 347, 352), wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und folgender Halbsatz angefügt: „soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist."

2. Es werden folgende Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) Dritte, denen die Baulast durch Gesetz oder Vertrag übertragen wurde, haben bei Planung, Bau und Ausbau der öffentlichen Wege die durch den Flächennutzungsplan für die Freie und Hansestadt Hamburg und die Entscheidungen des Senats vorgegebenen Leitvorstellungen und Grundsätze zur Entwicklung der Freien und Hansestadt Hamburg zu beachten und umzusetzen. Sie haben bei Wegeplanungen, die Auswirkungen auf das übrige Straßennetz haben können, das Einvernehmen mit der für den Verkehr zuständigen Behörde herzustellen.

(4) Der Senat wird ermächtigt, für die Bereiche, in denen die öffentlichen Wege unterschiedlicher Trägerinnen der Wegebaulast aufeinander treffen, durch Rechtsverordnung Bestimmungen über den Bau und die Änderung von Kreuzungen sowie über Umleitungen bei vorübergehenden Verkehrsbeschränkungen auf öffentlichen Wegen zu treffen."

Artikel 4

Änderung des Hamburgischen Insolvenzunfähigkeitsgesetzes

In § 1 des Hamburgischen Insolvenzunfähigkeitsgesetzes vom 12. September 2001 (HmbGVBl. S. 375, 382), geändert am 3. April 2002 (HmbGVBl. S. 38), wird hinter dem Wort „unzulässig" die Textstelle „, soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist" eingefügt.

Artikel 5

Änderung des Hafenverkehrs- und Schifffahrtsgesetzes

§ 14 des Hafenverkehrs- und Schifffahrtsgesetzes vom 3. Juli 1979 (HmbGVBl. S. 177), zuletzt geändert am 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 251, 257), wird wie folgt geändert:

1. Hinter dem Wort „Schifffahrtsanlagen" wird die Textstelle „, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist," eingefügt.

2. Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. Abweichend von § 6 des Gebührengesetzes ist bei der Festlegung von Benutzungsgebühren die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen für den Gebührenpflichtigen zu berücksichtigen."

Artikel 6

Änderung des Hafenentwicklungsgesetzes

Das Hafenentwicklungsgesetz vom 25. Januar 1982 (HmbGVBl. S. 19), zuletzt geändert am 8. Juni 2004 (HmbGVBl. S. 253), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 5 werden folgende Sätze angefügt:

„Sie darf das Eigentum an den Grundstücken auf die Hamburg Port Authority übertragen. Satz 2 gilt für die Hamburg Port Authority entsprechend. Die Hamburg Port Authority darf das Eigentum an den Grundstücken auf die Freie und Hansestadt Hamburg zurückübertragen."

2. § 13 wird wie folgt geändert:

2.1 In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Freien und Hansestadt Hamburg“ durch die Wörter „Hamburg Port Authority“ ersetzt.

2.2 In Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Soweit die Hamburg Port Authority ihr Vorkaufsrecht nach Satz 1 nicht ausübt, steht dieses der Freien und Hansestadt Hamburg zu.“

2.3 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Übersteigt der vereinbarte Kaufpreis die im Falle einer Enteignung des Grundstücks zu zahlende Entschädigung, so sind die Vorkaufsberechtigten gemäß Absatz 1 berechtigt, bei der Ausübung des Vorkaufsrechts den von ihnen zu zahlenden Betrag auf den Entschädigungswert herabzusetzen. Die Vertragsparteien sind hierzu vor der Ausübung des Vorkaufsrechts zu hören. Auf Verlangen einer Vertragspartei hat der jeweilige Vorkaufsberechtigte ein Gutachten des Gutachterausschusses für Grundstückswerte einzuholen. Durch das Verlangen wird die Frist für die Ausübung des Vorkaufsrechts bis zum Eingang des Gutachtens unterbrochen; das gilt entsprechend, wenn der jeweilige Vorkaufsberechtigte von sich aus ein Gutachten des Gutachterausschusses einholt und dies den Parteien vor Ablauf der Frist mitteilt.“

2.4 In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „Freien und Hansestadt Hamburg“ durch die Wörter „Hamburg Port Authority oder der Freien und Hansestadt Hamburg“ ersetzt.

2.5 In Absatz 4 Satz 3 werden die Wörter „die Freie und Hansestadt Hamburg“ durch die Wörter „derjenige, der das Vorkaufsrecht ausüben wollte,“ ersetzt.

2.6 In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „Freie und Hansestadt Hamburg“ durch die Wörter „Hamburg Port Authority oder die Freie und Hansestadt Hamburg“ ersetzt.

2.7 In Absatz 6 Satz 1 werden hinter dem Wort „Vorkaufsrecht“ die Wörter „der Hamburg Port Authority oder“ eingefügt und die Wörter „von der Freien und Hansestadt Hamburg“ durch die Textstelle „von demjenigen, der das Vorkaufsrecht ausgeübt hat“, ersetzt.

Artikel 7

Fortgeltende Verordnungsermächtigung

Die Gebührenordnung für die Hafen- und Schifffahrtsverwaltung vom 4. Dezember 2001 (HmbGVBl. S. 499), zuletzt geändert am 7. Dezember 2004 (HmbGVBl. S. 467, 480), die Gebührenordnung für den St. Pauli-Elbtunnel vom 6. Dezember 1994 (HmbGVBl 1994 S. 347, 1995 S. 4), zuletzt geändert am 2. Dezember 2003 (HmbGVBl. S. 557), sowie die Hafengewässergebührenverordnung vom 2. Dezember 1997 (HmbGVBl. S. 528), zuletzt geändert am 3. Dezember 2002 (HmbGVBl. S. 311, 319), gelten als auf Grund von Artikel 1 § 12 Absatz 2 erlassen.

Artikel 8

In-Kraft-Treten

(1) Artikel 5 Nummer 2 tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

(2) Im Übrigen tritt dieses Gesetz am 1. Oktober 2005 in Kraft.

Ausgefertigt Hamburg, den 29. Juni 2005.

Der Senat

Gesetz zum Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages über den Norddeutschen Rundfunk (NDR)

Vom 29. Juni 2005

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Dem vom 1. bis 2. Mai 2005 unterzeichneten Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages über den Norddeutschen Rundfunk (NDR) wird zugestimmt.

Artikel 2

Der Staatsvertrag wird nachstehend mit Gesetzeskraft veröffentlicht.

Artikel 3

Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Artikel 2 Satz 1 in Kraft tritt, ist im Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu geben.

Ausgefertigt Hamburg, den 29. Juni 2005.

Der Senat

Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages über den Norddeutschen Rundfunk (NDR)

Die Länder

Freie und Hansestadt Hamburg,

Mecklenburg-Vorpommern,

Niedersachsen und

Schleswig-Holstein

(im Folgenden: die Länder)

schließen den nachstehenden Staatsvertrag:

Artikel 1

Der Staatsvertrag über den Norddeutschen Rundfunk (NDR) vom 17./18. Dezember 1991, geändert durch den Staatsvertrag vom 11. Januar 2005, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 3 wird das Wort „Konkursverfahren“ durch das Wort „Insolvenzverfahren“ ersetzt.

2. § 2 Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

   „Einzelne Verwaltungs-, Produktions- und Programmeinrichtungen sowie redaktionelle Schwerpunktbildungen sollen in allen Ländern vorgesehen werden.“

3. In § 3 Absatz 1 Satz 3 wird das Wort „Landeshörfunkprogramms“ durch das Wort „Landesprogramms“ ersetzt.

4. In § 4 Satz 1 werden nach dem Wort „freier“ ein Komma und die Worte „individueller und öffentlicher“ eingefügt.

5. § 5 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

      aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „internationale“ ein Komma und das Wort „europäische“ eingefügt.

      bb) Satz 2 wird durch die folgenden neuen Sätze 2 und 3 ersetzt:

      „Sein Programm hat der Information, Bildung, Beratung und Unterhaltung zu dienen. Er hat Beiträge insbesondere zur Kultur anzubieten und ist berechtigt, sich an Filmförderungen zu beteiligen.“

      cc) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

   b) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

   „Norddeutschland und die Vielfalt seiner Regionen, ihre Kultur und Sprache sind im Programm angemessen zu berücksichtigen.“

   c) Es wird der folgende Absatz 3 angefügt:

   „(3) Der NDR erlässt Richtlinien zur näheren Ausgestaltung seines Programmauftrags. Die Richtlinien sind in den amtlichen Verkündungsblättern der Länder zu veröffentlichen. Der NDR veröffentlicht alle zwei Jahre einen Bericht über die Erfüllung seines Programmauftrags, über die Qualität und Quantität der Programme und Angebote sowie die geplanten Schwerpunkte der jeweils anstehenden programmlichen Leistungen.“

6. § 6 Absätze 1 und 2 erhält folgende Fassung:

   „(1) Der NDR kann in Wahrnehmung seines Programmauftrags im bisherigen Umfang Hörfunk- und Fernsehprogramme veranstalten. Er kann programmbegleitend Medien- und Datendienste mit programmbezogenem Inhalt anbieten. Die ihm bisher eingeräumten Sendekapazitäten (Frequenzen und Kanäle) stehen ihm weiterhin zur Verfügung. Der NDR kann bei Fortfall einzelner ihm zustehender Sendekapazitäten gleichwertigen Ersatz verlangen. Er kann die Nutzung eigener Sendekapazitäten nicht anderen Rundfunkveranstaltern überlassen oder zu deren Gunsten auf sie verzichten.

   (2) Der NDR kann bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben in sendetechnischer, programmlicher und finanzieller Hinsicht ebenso wie die anderen Rundfunkunternehmen im Geltungsbereich des Grundgesetzes alle für Rundfunkunternehmen zur Verfügung stehenden Möglichkeiten nutzen. Eingeräumte Übertragungskapazitäten sind, soweit möglich, nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit einzusetzen. Dabei sollen Doppel- und Mehrfachnutzungen vermieden werden.“

7. § 7 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „sowie bei neuen Diensten (§ 6 Absatz 2)“ gestrichen.

   b) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

   „Der NDR hat in seinen Programmen die Würde des Menschen zu achten und zu schützen.“

8. § 8 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 2 Sätze 1 bis 3 erhält folgende Fassung:

   „Berichterstattung und Informationssendungen haben den anerkannten journalistischen Grundsätzen, auch beim Einsatz virtueller Elemente, zu entsprechen. Sie müssen unabhängig und sachlich sein. Nachrichten sind vor ihrer Verbreitung mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen.“

   b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

   „(3) Bei der Verbreitung von repräsentativen Meinungsumfragen ist ausdrücklich anzugeben, dass sie repräsentativ sind.“

9. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9

Unzulässige Sendungen, Jugendschutz

Die für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk geltenden Bestimmungen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages finden Anwendung.“

10. § 10 Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der NDR kann zur Erfüllung seiner Aufgaben programmbegleitend Druckwerke mit programmbezogenem Inhalt anbieten.“

11. § 17 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

a) Es wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:

„Eine einmalige Wiederentsendung ist zulässig.“

b) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.

12. § 18 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 3 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt und der folgende Halbsatz angefügt:

„die Vorschriften des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages bleiben unberührt.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 6 wird die Angabe „5 Millionen DM“ durch die Angabe „2,5 Millionen Euro“ ersetzt.

bb) Nummer 9 erhält folgende Fassung:

„9. Entscheidung über Beschränkungen und Ausnahmen nach den §§ 8 und 9 Absatz 1 des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages,“.

c) Es wird der folgende Absatz 5 angefügt:

„(5) Die Wahl nach Absatz 3 Nummer 3 findet ein Jahr nach dem ersten Zusammentritt des Rundfunkrats statt. Eine einmalige Wiederwahl von Mitgliedern ist zulässig.“

13. § 19 Absatz 3 Satz 4 wird gestrichen.

14. In § 20 Absatz 4 Satz 1 werden die Worte „je einen Vertreter oder eine Vertreterin“ durch die Worte „Vertreter oder Vertreterinnen“ ersetzt.

15. § 23 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird durch die folgenden neuen Sätze 2 und 3 ersetzt:

„Er kann nach erfolgter Ausstrahlung feststellen, dass einzelne Sendungen gegen diese Anforderungen verstoßen und den Intendanten oder die Intendantin anweisen, einen festgestellten Verstoß nicht fortzusetzen oder künftig zu unterlassen. Eine Kontrolle einzelner Sendungen durch den Landesrundfunkrat vor ihrer Ausstrahlung ist nicht zulässig; § 9 des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages bleibt unberührt.“

b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

16. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Es wird der folgende neue Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die Regierungen der Länder sind berechtigt, zu den Sitzungen des Verwaltungsrats je einen Vertreter oder eine Vertreterin zu entsenden. Diese haben Rederecht.“

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

17. In § 26 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Zusammentritt“ das Komma sowie die Worte „der innerhalb von drei Monaten nach Beginn der Amtszeit des Rundfunkrats stattfindet“ gestrichen.

18. § 27 Absatz 5 Satz 4 wird gestrichen.

19. § 29 wird wie folgt geändert:

a) Es wird der folgende neue Absatz 5 eingefügt:

„(5) Der Intendant oder die Intendantin berichtet dem Verwaltungsrat alle zwei Jahre quantifiziert und detailliert über die Auftrags- und Koproduktionen mit unabhängigen und abhängigen Produzenten.“

b) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden Absätze 6 und 7.

20. In § 30 Nummer 9 wird die Angabe „10 Millionen DM“ durch die Angabe „5 Millionen Euro“ ersetzt.

21. § 31 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der NDR hat die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen regelmäßigen Einnahmen vorrangig

1. aus Rundfunkgebühren,
2. aus Werbung und Sponsoring,
3. aus laufenden Erträgen seines Vermögens

zu beschaffen.“

bb) In Satz 3 wird die Angabe „§ 29“ durch die Angabe „§ 40“ ersetzt.

b) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der NDR hat bei seiner Wirtschaftsführung die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie der Klarheit bei der finanziellen Zuordnung von Einnahmen und Ausgaben zu beachten.“

22. § 32 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Jahresabschluss und Lagebericht sowie Konzernabschluss und Konzernlagebericht sind in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und vor der Feststellung zu prüfen. Getrennt auszuweisen ist insbesondere die Veranstaltung von Hörfunk- und Fernsehprogrammen. Die Kriterien für die Zuordnung von Einnahmen und Ausgaben sind dem Verwaltungsrat zu erläutern. Der Abschlussprüfer oder die Abschlussprüferin ist auch mit den Feststellungen und Berichten nach § 53 Absatz 1 des Haushaltsgrundsätzegesetzes zu beauftragen.“

23. Nach § 32 wird der folgende § 32 a eingefügt:

„§ 32 a

Information der Landesparlamente

Für die Information der Parlamente der Länder gilt § 5 a des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages entsprechend.“

24. § 33 Absatz 2 Nummer 1 wird wie folgt geändert:

a) Es wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:

„§ 32 Absatz 2 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend.“

b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

25. § 34 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

bb) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„Die Prüfung der Wirtschaftsführung des NDR obliegt federführend dem Rechnungshof des nach § 37 Aufsicht führenden Landes."

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „Die Rechnungshöfe der Länder teilen" durch die Worte „Der federführende Rechnungshof teilt" ersetzt.

26. Dem § 35 wird der folgende Absatz 6 angefügt:

„(6) Für die Prüfung der Wirtschaftsführung bei Unternehmen des privaten Rechts, an denen der NDR unmittelbar, mittelbar oder zusammen mit anderen Rundfunkanstalten oder -körperschaften des öffentlichen Rechts mit Mehrheit beteiligt ist, gilt § 34 entsprechend, wenn in dem Gesellschaftsvertrag oder der Satzung eine Prüfung durch die Rechnungshöfe vorgesehen ist. Der NDR ist verpflichtet, für die Aufnahme der erforderlichen Regelungen in den Gesellschaftsvertrag oder die Satzung der Unternehmen zu sorgen. Bei der Unterrichtung über die Ergebnisse von Prüfungen nach Satz 1 achten die Rechnungshöfe darauf, dass die Wettbewerbsfähigkeit der geprüften Unternehmen nicht beeinträchtigt wird und insbesondere Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse gewahrt werden."

27. In § 37 Absatz 5 wird die Angabe „§ 8" durch die Angabe „§ 9" ersetzt.

28. § 39 Absatz 3 wird gestrichen.

29. Die §§ 46 und 47 werden gestrichen.

Artikel 2

Dieser Staatsvertrag tritt am 1. August 2005 in Kraft. Sind bis zum 25. Juli 2005 nicht alle Ratifikationsurkunden bei der Niedersächsischen Staatskanzlei hinterlegt, wird der Staatsvertrag gegenstandlos. Die Niedersächsische Staatskanzlei teilt den übrigen Ländern die Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde mit.

Für die Freie und Hansestadt Hamburg:
B. Schnieber-Jastram

Hamburg, den 02.05.2005

Für das Land Niedersachsen:
Christian Wulff

Hannover, den 01.05.2005

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern:
H. Ringstorff

Schwerin, den 02.05.2005

Für das Land Schleswig-Holstein:
Peter Harry Carstensen

Kiel, den 02.05.2005

Protokollerklärungen:

1. Die Länder sind sich darin einig, rechtzeitig vor Ablauf der Amtszeit des jetzigen Rundfunkrats eine Verkleinerung auf möglichst 45 bis 48 Mitglieder vorzunehmen und die Zusammensetzung gemäß § 17 zu prüfen.

2. Die Länder bitten den NDR, über sein bereits bestehendes Engagement hinaus im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten barrierefreie Angebote vermehrt aufzunehmen.

3. Die Länder sind sich darüber einig, die sich aus dem laufenden beihilferechtlichen Verfahren der EU-Kommission ergebenden notwendigen Maßnahmen für den Geltungsbereich des NDR umzusetzen.

Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Schulgesetzes und zur Änderung des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen, für die Lehrämter

Vom 29. Juni 2005

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Siebtes Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Schulgesetzes

Das Hamburgische Schulgesetz vom 16. April 1997 (HmbGVBl. S. 97), zuletzt geändert am 4. Mai 2005 (HmbGVBl. S. 197), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht erhält der Eintrag zu § 29 folgende Fassung:

   „§ 29 Gebührenfreiheit des Schulbesuches“.

2. § 29 erhält folgende Fassung:

„§ 29

Gebührenfreiheit des Schulbesuches

(1) Der Besuch staatlicher Schulen ist unbeschadet des Satzes 2 gebührenfrei. Gebühren können erhoben werden

1. für den Besuch von Vorschulklassen durch noch nicht schulpflichtige Kinder,
2. für den Schulbesuch von Schülerinnen und Schülern, die nicht im Sinne des § 37 Absätze 1 und 2 in Hamburg schulpflichtig sind; bestehende Abkommen mit anderen Ländern bleiben davon unberührt,
3. für Schwimmunterricht im Rahmen des Sportunterrichts in der Sekundarstufe I und II,
4. für Maßnahmen nach § 39 Absatz 4 sowie Kurse und Lehrgänge der beruflichen und allgemeinen Fort- und Weiterbildung.

(2) Der Senat wird ermächtigt, die gebührenpflichtigen Tatbestände und die Gebührensätze durch Rechtsverordnung festzulegen. Die Verordnung kann Gebührenermäßigungen und Gebührenbefreiungen in Abhängigkeit von der Einkommenshöhe und Kinderzahl oder der Zahl der Familienangehörigen sowie den Erlass von Gebühren in Härtefällen vorsehen.“

Artikel 2

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen, für die Lehrämter

§ 1

§ 5 des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen, für die Lehrämter vom 21. Dezember 1990 (HmbGVBl. S. 281) wird wie folgt geändert:

1. Hinter Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

   „(2) Bevor die zuständige Behörde einen Anpassungslehrgang oder eine Eignungsprüfung verlangt, prüft sie, ob die vom Antragsteller während einer Berufserfahrung erworbenen Kenntnisse die Sachgebiete nach Absatz 1 Satz 2 ganz oder zum Teil abdecken.“

2. Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

§ 2

Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 89/48 EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen (ABl.EG Nr. L19 S. 16), zuletzt geändert am 14. Mai 2001 (ABl.EG Nr. L206 S. 1).

Ausgefertigt Hamburg, den 29. Juni 2005.

Der Senat

Verordnung über den Bebauungsplan Tonndorf 31

Vom 29. Juni 2005

Auf Grund von § 10 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), geändert am 3. Mai 2005 (BGBl. I S. 1224, 1226), in Verbindung mit § 3 Absätze 1 und 3 und § 5 Absatz 1 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), geändert am 6. September 2004 (HmbGVBl. S. 356), § 81 Absatz 1 Nummer 6 der Hamburgischen Bauordnung vom 1. Juli 1986 (HmbGVBl. S. 183), zuletzt geändert am 5. Oktober 2004 (HmbGVBl. S. 375), § 6 Absätze 4 und 5 des Hamburgischen Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 7. August 2001 (HmbGVBl. S. 281), zuletzt geändert am 20. April 2005 (HmbGVBl. S. 146), sowie § 1 Absatz 2, § 3 Absatz 2 und § 4 der Weiterübertragungsverordnung-Bau vom 28. Juni 2000 (HmbGVBl. S. 134), geändert am 1. Februar 2005 (HmbGVBl. S. 21), wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Tonndorf 31 für den Geltungsbereich westlich der Nordmarkstraße zwischen Wandse und Ahrensburger Straße (Bezirk Wandsbek, Ortsteil 513) wird festgestellt.

Das Gebiet wird wie folgt begrenzt:

Ahrensburger Straße – West- und Nordgrenze des Flurstücks 2787, Nordgrenze des Flurstücks 2840, Nord- und Ostgrenze des Flurstücks 314, Ostgrenze des Flurstücks 2840, Ost- und Nordgrenze des Flurstücks 294 der Gemarkung Tonndorf – Nordmarkstraße.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung können beim Bezirksamt Wandsbek während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.
2. Wenn die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
3. Unbeachtlich sind
   a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
   b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
   c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

   wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dem In-Kraft-Treten des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. Im allgemeinen Wohngebiet werden Ausnahmen nach § 4 Absatz 3 Nummern 3 bis 5 der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 133), zuletzt geändert am 22. April 1993 (BGBl. I S. 466, 479), ausgeschlossen.
2. In den Kerngebieten sind Vergnügungsstätten unzulässig. Ausnahmen für Tankstellen werden ausgeschlossen. Einkaufszentren und großflächige Handels- und Einzelhandelsbetriebe nach § 11 Absatz 3 der Baunutzungsverordnung mit einer Geschossfläche über 700 m², sind unzulässig. Läden, die der täglichen Nahversorgung dienen, sind nur im Erdgeschoss der Gebäude zulässig.
3. In den allgemeinen Wohngebieten sind durch geeignete Grundrissgestaltung die Wohn- und Schlafräume den lärmabgewandten Gebäudeseiten zuzuordnen. Soweit die Anordnung von Wohn- und Schlafräumen an den lärmabgewandten Seiten nicht möglich ist, muss für diese Räume ein ausreichender Lärmschutz an Außentüren, Fenstern, Außenwänden, Dächern und durch Gestaltung der Fassaden der Gebäude geschaffen werden.
4. Auf der privaten Grünfläche sind die zum Wandse-/Rahlau-Grünzug gerichteten Einfriedigungen nur in Form von Maschendraht-, Staket- oder Waldlattenzaun und nur in Verbindung mit Heckenpflanzung zulässig.
5. Eine Überschreitung der Baugrenzen und Baulinien mit Ausnahme der dem Gewässer zugewandten Seite durch Treppenhausvorbauten, Erker, Loggien, Balkone und Sichtschutzwände kann bis zu 1,5 m zugelassen werden.
6. Im allgemeinen Wohngebiet sind die Gebäude unter der Verwendung einheitlicher Materialien und Farben der Außenwände und der Dachdeckung zu errichten.
7. In den Kerngebieten sind oberhalb der Traufhöhe von Gebäuden sowie an Gebäudeteilen, die der Unterbringung technischer Anlagen dienen, Werbeanlagen unzulässig. Oberhalb der Brüstung des zweiten Vollgeschosses sind

Werbeanlagen ausnahmsweise zulässig, wenn die Einheitlichkeit der Gesamtfassade nicht beeinträchtigt wird.

8. Für die Erschließung der Flurstücke 288, 314 und 2840 der Gemarkung Tonndorf können noch weitere öffentliche Verkehrsflächen erforderlich werden. Ihre genaue Lage bestimmt sich nach der beabsichtigten Bebauung. Sie werden gemäß § 125 Absatz 2 des Baugesetzbuchs hergestellt.

9. Stellplätze sind nur in Tiefgaragen zulässig. Ausnahmsweise können oberirdische Stellplätze für den Besucherverkehr zugelassen werden, wenn Wohnruhe und Gartenanlage nicht erheblich beeinträchtigt werden. Die auf Tiefgaragen gärtnerisch anzulegenden Flächen sind mit einem mindestens 50 cm starken durchwurzelbaren Substrataufbau herzustellen. Tiefgaragenzufahrten sind mit Rankgerüsten oder Pergolen zu versehen und mit Schling- oder Kletterpflanzen zu begrünen.

10. Bauliche und technische Maßnahmen, die zu einer dauerhaften Absenkung des vegetationsverfügbaren Grundwasserspiegels beziehungsweise zu Staunässe führen, sind unzulässig.

11. Auf den privaten Grundstücksflächen sind Fahr- und Gehwege sowie ebenerdige Stellplätze in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen.

12. Auf ebenerdigen Stellplatzanlagen ist nach jedem vierten Stellplatz ein großkroniger Baum zu pflanzen.

13. Im allgemeinen Wohngebiet sind mindestens 20 vom Hundert der nicht überbaubaren Grundstücksfläche mit Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen. Für je 250 m² der zu begrünenden Grundstücksfläche ist mindestens ein kleinkroniger Baum oder für je 500 m² der zu begrünenden Grundstücksfläche ein großkroniger Baum zu pflanzen. Großkronige Bäume müssen einen Stammumfang von mindestens 18 cm, kleinkronige Bäume einen Stammumfang von mindestens 14 cm, in einer Höhe von 1 m über dem Erdboden gemessen, aufweisen.

14. Für die festgesetzten Baum- und Strauchpflanzungen sind standortgerechte einheimische Laubgehölze zu verwenden. Bei Abgang sind gleichwertige Ersatzpflanzungen vorzunehmen. Im Kronenbereich jedes zu pflanzenden Baumes ist eine offene Vegetationsfläche von mindestens 12 m² anzulegen und zu begrünen.

§ 3

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

Hamburg, den 29. Juni 2005.

Das Bezirksamt Wandsbek

Verordnung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Lemsahl-Mellingstedt 18

Vom 30. Juni 2005

Auf Grund von § 10 in Verbindung mit § 12 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), geändert am 3. Mai 2005 (BGBl. I S. 1224, 1226), in Verbindung mit § 3 Absätze 1 und 3 sowie § 5 Absatz 1 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert am 6. September 2004 (HmbGVBl. S. 356), § 81 Absatz 1 Nummer 6 der Hamburgischen Bauordnung vom 1. Juli 1986 (HmbGVBl. S. 183), zuletzt geändert am 5. Oktober 2004 (HmbGVBl. S. 375), sowie § 1 Absatz 2 und § 4 der Weiterübertragungsverordnung-Bau vom 28. Juni 2000 (HmbGVBl. S. 134), geändert am 1. Februar 2005 (HmbGVBl. S. 21), wird verordnet:

§ 1

(1) Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Lemsahl-Mellingstedt 18 für das Gebiet westlich der Lemsahler Landstraße (Bezirk Wandsbek, Ortsteil 521) wird festgestellt.

Das Gebiet wird wie folgt begrenzt:

Lemsahler Landstraße – Süd- und Westgrenze des Flurstücks 3370, über das Flurstück 3370, Nordgrenze des Flurstücks 3370 der Gemarkung Lemsahl-Mellingstedt.

(2) Das maßgebliche Stück des vorhabenbezogenen Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

2. Wird diese Verordnung nach § 12 Absatz 6 des Baugesetzbuchs aufgehoben, weil der dem Plan zugrunde liegende Vorhaben- und Erschließungsplan nicht innerhalb der nach § 12 Absatz 1 des Baugesetzbuchs bestimmten Frist durchgeführt wurde oder der Träger des Vorhabens ohne Zustimmung nach § 12 Absatz 5 Satz 1 des Baugesetzbuchs gewechselt hat und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die

Durchführung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans innerhalb der genannten Frist gefährdet ist, können keine Ansprüche geltend gemacht werden. Wird diese Verordnung aus anderen als den in § 12 Absatz 1 Satz 1 genannten Gründen aufgehoben, kann unter den in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs bezeichneten Voraussetzungen Entschädigung verlangt werden. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Unbeachtlich sind
   a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
   b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
   c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dem In-Kraft-Treten des vorhabenbezogenen Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

§ 2

Für die Ausführung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. Im Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Hotel“ ist ein Hotel mit Bistro/Bar, Konferenzräumen, Sport- und Erholungsräumen, Räumen zum Unterstellen für Golfsportgeräte und Maschinen, Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen, Betriebsinhaber und Betriebsleiter sowie eine Tiefgarage zulässig.
2. Die Oberkante des Erdgeschossfußbodens darf nicht höher als 80 cm über dem öffentlichen Gehweg liegen.
3. Die festgesetzte Grundfläche kann für Anlagen nach § 19 Absatz 4 Satz 1 der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 133), zuletzt geändert am 22. April 1993 (BGBl. I S. 466, 479), um höchstens 30 vom Hundert überschritten werden.
4. Für Ausgleichsmaßnahmen wird dem Sondergebiet eine 5.200 m² große Teilfläche des außerhalb des Plangebiets liegenden Flurstücks 2812 der Gemarkung Lemsahl-Mellingstedt zugeordnet.

§ 3

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

Hamburg, den 30. Juni 2005.

Das Bezirksamt Wandsbek

Zweite Verordnung zur Änderung der Finanzhilfeverordnung

Vom 5. Juli 2005

Auf Grund von § 25 des Hamburgischen Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft in der Fassung vom 21. September 2004 (HmbGVBl. S. 365), wird verordnet:

In § 2 der Finanzhilfeverordnung vom 16. Dezember 2003 (HmbGVBl. S. 581), geändert am 21. September 2004 (HmbGVBl. S. 372), wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Bis zum 31. Dezember 2005 dürfen abweichend von Absatz 3 Nummer 2 von den privaten Sonderschulen zusätzliche Sonderrücklagen gebildet werden. Die Einstellungen in die Sonderrücklage und die nach Absatz 3 Nummer 2 gebildete Rücklage werden bis zu einer Höhe von insgesamt 15 v. H. des Finanzhilfevolumens für das Bewilligungsjahr den berücksichtigungsfähigen Ausgaben nach den Absätzen 1 und 2 hinzugerechnet. Diese zusätzlichen Sonderrücklagen sind bis zum 31. Dezember 2009 aufzulösen.“

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 5. Juli 2005.

Herausgegeben von der Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg.
Druck, Verlag und Ausgabestelle Lütcke & Wulff, Rondenbarg 8, 22525 Hamburg, — Telefon: 23 51 29-0 — Telefax: 23 51 29 77. Bestellungen nimmt der Verlag entgegen. Bezugspreis für Teil I und II zusammen jährlich 72,– Euro. Einzelstücke je angefangene vier Seiten 0,25 Euro (Preise einschließlich 7 % Mehrwertsteuer). — Beim Postbezug wird der Teil I des Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblattes im Bedarfsfall dem Amtlichen Anzeiger als Nebenblatt im Sinne von § 8 der Postzeitungsordnung beigefügt.